



Tb. 46a

Grundriß
des
Oberösterreichischen
Lehenrechts

von

J. A. v. J.



W i e n 1 7 9 4.

gedruckt bey Franz Seizer priv. Buchdrucker im
k. k. Taubstummen = Institute.

Magnus

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Inhalt.

I. Kapitel.

Bestimmung des Oberösterreichischen Lehenrechts, und dessen Quellen.

II. Kapitel.

Von dem Ursprunge und Fortgange der Oberösterreichischen Lehen, und deren Rechte.

III. Kapitel.

Von der Errichtung, und Wesenheit eines Oberösterreichischen Lehens, und dessen verschiedenen Gattungen.

IV. Kapitel.

Von der Belehnung, oder Investitur der Oberösterreichischen Lehen, und ihren Taxen.

V. Kapitel.

Von der Mitbelehnung.

VI. Kapitel.

Von der Lehenerbfolge.

VII.

Inhalt.

VII. Kapitel.

Von den Wirkungen des Ober- und niedrigen Lehen = Eigenthums.

VIII. Kapitel.

Von den Lehenschulden, und Beschwerden.

IX. Kapitel.

Von der Art, wie ein Lehen aufhöret.

X. Kapitel.

Von dem Oberösterreichischen Lehenhof, dessen Prozeß = Ordnung, und Lehenstill.



I. K a p i t e l.

Bestimmung des Oberösterreichischen
Lehenrechts, und dessen Quellen.

§. I.

Was das Oberösterreichische Lehen-
recht sey?

Der Inbegriff der Rechte, und Verbindlichkeiten,
welche in Absicht der Lehen bestehen, macht
das Lehenrecht aus. Das Oberösterrei-
chische Lehenrecht hat also jene Vorschriften
durch welche die Rechte, und Verbindlichkeit bei
den — in den oberösterreichischen Landen, das
ist, der gefürsteten Grafschaft Tirol, und den
dar-

damit verbundenen Borsbergischen Herrschaften bestehenden Lehen bestimmt sind, zum Gegenstande.

§. 2.

Quellen desselben, 1tens die einheimischen Lehengesetze, 2tens das teutsche und Longobardische Lehenrecht.

Das allgemeine teutsche, und Longobardische Lehenrecht ist zwar der Grundstoff des einheimisch oberösterreichischen. Entzwischen wurde auf selben weiter fortgebauet, und es entscheidet nur, wenn die einheimischen Gesetze, und die ihnen gleichgesetzten Gewohnheiten, oder Herkommen schweigen.

§. 3.

Erklärungen über das allgemeine Lehenrecht.

Über das allgemeine Lehenrecht haben mehrfältige der berühmtesten Rechtsgelehrten *) nicht nur

*) Diese sind ohnehin jedem, der auch nur die Oberfläche der Rechtsgelehrsamkeit inne hat, bekannt; es wäre also ganz überflüssig, dieselben namentlich herzusetzen.

nur einzelne Abhandlungen, sondern vollständige Systeme geliefert, und hiedurch dem einheimischen ein unentbehrliches Licht angezündet.

§. 4.

Über das besondere Oberösterreichische Lehenrecht.

Hingegen, obschon die Fälle, wo die im Oberösterreichisch bestehenden Gesetze das allgemeine Lehenrecht verdrängen, nicht so selten sind; so besitzen wir doch, über jene kaum einzeln zerstreute Bemerkungen, zu geschweigen, daß ein vollständiger Zusammenhang des oberösterreichischen Lehenrechts gänzlich vermißt wird.

§. 5.

Absicht des gegenwärtigen Grundrißes.

Weder die einheimischen Gesetze, und Gewohnheiten, noch minder die aus den fremden Rechten unter der Menge der veralteten, und unbrauchbaren Sätze angenommenen Vorschriften sind bisher in einen eigens hiezu gewidmeten Codex, oder vollständige Sammlung gebracht, sondern sie müssen erst zerstreut zusammengesucht werden,

am

um dasjenige Gebäude des Lehenrechts aufzuführen, dessen wir in unserm Vaterlande bedürfen.

§. 6.

Von der Geschichte des Oberösterreichischen Lehenrechts.

Die eigentliche Zeit, und jene Geschichtsumstände, welche die dormalige Verfassung der Oberösterreichischen Lehen entweder in der Folge des allgemeinen Lehenrechts, oder der vaterländischen Veränderungen veranlaßt haben, werden im gegenwärtigen Entwurfe nur so weit, als zur unumgänglichen Kenntniß der Sache selbst nöthig ist, berührt, keineswegs aber erschöpft; zumal solches eines Theils von jenen, welche das allgemeine Lehenrecht behandelt haben, bereits geleistet wurde, andern Theils den Gegenstand der vaterländischen Geschichte ausmacht.

§. 7.

Von dem bürgerlichen, und Naturrechte, als fernere Quellen des Lehenrechts.

Weil die angeführten zwei Hauptquellen, aus welchen das oberösterreichische Lehenrecht zu schöpfen

pfen ist, nicht immer die vorkommenden Fälle entscheiden; so bleibt oft die Zuflucht zu den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen — und Naturrechtes nöthig.

§. 8.

Grundsatz wegen den besondern Quellen der Lehenrechte.

Nebst den allgemeinen Quellen des Lehenrechts sind um so mehr noch besondere vorhanden, als bei jedem Lehen ein Vertrag zwischen dem Lehenherrschaft, und Vasallen einschreitet, und die bekannte Rechtsregel in Lehenfachen die volle Wirksamkeit hat, daß man in Anwendung der Gesetze jedesmal von dem besondern auf das allgemeine gehen müsse.

Es werden also zur Entscheidung Rechtsfalls die allgemeinen Quellen der Lehenrechte nur alsdann zur Hilfe genommen, wenn in den besondern die Sache nicht entschieden ist.

§. 9.

Worinn solche bestehen?

Die besondern Quellen der Lehenrechte bestelln:
Ites

- Itens die Lehenbriefe, und Investituren, in welchen das Lehen mit seinen anhangenden Verbindlichkeiten, und Rechten beschrieben ist.
- 2tens die besondern Freyheiten, und Privilegien, welche dem einzelnen Vasallen, oder Lehenherrn zustehen,
- 3tens die Familienverträge, in so weit sie mit der Lehenbarkeit vereinbarlich sind, und den Rechten des Lehenherrn keinen Abbruch machen.

II. K a p i t e l.

Von dem Ursprunge und Fortgange der Oberösterreichischen Lehen, und deren Rechte.

§. 1.

Entstehungsgrund der Oberösterreichischen Lehen.

Den Anfang der Lehen, und ältesten Ursprung überhaupt sichtbar zu machen, ist außer den Gränzen des gegenwärtigen Grundrißes.

Ans

Anstatt dessen ist die Bemerkung hinlänglich, daß, weil die Lehen überhaupt genommen gewöhnlich für eine Erfindung der Deutschen gehalten, und von ihrer kriegerischen Verfassung hergeleitet werden, wo nemlich wegen Abgang des baaren Geldes anstatt dem Solbe fruchtbringende Sachen zu Lehen gegeben wurden, solches auch bei den Oberösterreichischen Lehen für ihren Entstehungsgrund angenommen sey.

§. 2.

Von ihren ältern Zeiten.

Das eigentliche Jahr ihrer Entstehung kann zwar weder aus der Landesgeschichte, noch aus Urkunden erhoben werden, weil in den ältesten Zeiten bei einem Belehnungsfalle weder ein Lehenbrief, noch ein anderes Instrument ausgefertigt, sondern der Lehenmann nur von dem Lehenherrn vorherufen, und ihm sein Lehen in Gegenwart der als Zeugen beigezogenen Lehenmänner verliehen wurde.

§. 3.

§. 3.

Von den Zeiten des Herzogs Friderich
mit der leeren Taschen.

Entzwischen ist aus der vaterländischen Geschichte bekannt, daß der tirolische Adel wegen der an den geächteten Herzog, Friderich mit der leeren Taschen genannt, begangenen Felonie seine sämmentliche Güter verwirkt, und solche von dem Landesfürsten nach hergestellter Einigung, und Begnadigung wieder zu Lehen erhalten habe; woraus bei dem Oberösterreichischen Lehenhof der Rechtsatz entstanden ist, daß bei den adelichen Ansitzen, und Schloßern nebst ihren Zugehörden auf den Fall, wenn das Lehen von dem Allodium abzuschändern ist, die Vermuthung der Lehenbarkeit streite, und die Allodialerben den Beweis des Allodiums auf sich nehmen müssen.

§. 4.

Von der Entstehung der landesfürstlichen
Passiblehen.

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit den Lehen, welche der Landesfürst in Ansehen der gefürsteten Graffschaft Tirol von andern Lehenherren

ren besonders von dem Stifte Trient, Brixen, und d. g. Stiftern empfangt: Denn wenn schon das eigentliche Jahr der erfolgten Lehenbarkeit eben aus obigen Ursachen nicht bestimmt werden kann; so ist doch allen Umständen nach richtig, daß diese in dem 10ten, und 11ten Jahrhunderte ihre Entstehung erhalten haben: zu welchen Zeiten die Landesfürsten wegen den Kriegsgeschäften besonders der Kreuzzügen außer Landes abwesend waren, und ihre rückgelassene, den feindlichen Anfällen des damals bestandenen Faustrechtes ausgesetzte Besitzungen einem geistlichen Stifte zu Lehen auftrugen, damit dieses wenigstens durch seine ehemals jeden Waffen trogbiethende Macht des Bannstrahls den räuberischen Nachbarn von dem Angriffe eines geistlichen Lehengutes abhalte.

Auf diesen Geschichtsumständen ist sohin der Rechtsatz gegründet, daß diese Passivlehen des oberösterreichischen Lehenhofs nicht für gegebene (data) sondern für aufgetragene (oblata) gehalten werden, indem es nicht erweislich ist, daß von den Stiftern jenes, was sie zum Lehen verblehen, jemals sey besessen worden.

III. K a p i t e l.

Von der Errichtung, und Wesenheit eines Oberösterreichischen Lehens, und dessen verschiedenen Gattungen.

§. I.

Was ein Lehen sey?

Ein Lehen, im eigentlichen Verstande genommen, bedeutet eine solche Sache, wohon dem Besizer das nußbare Eigenthum mit Vorbehalt des Obereigenthums unter der Pflicht der dafür zu leistenden Treue überlassen ist.*)

§. 2.

*) Auch mit Erbinnß, und Grundrechten behaftete Baurengüter werden schlecht weg Baurenlehen genannt; weil aber bei denselben entweder der Vorbehalt des Obereigenthums, oder die Pflicht der Treue mangelt; so sind dieses nur im weiten un eigentlichen Verstande genommen, Lehen.

§. 2.

Was ein Lehensherr, Vasall, und Lehenskontrakt sey?

Derjenige, welcher die Sache überläßt, und das Obereigenthum sich hievon vorbehalten, heißt der Lehensherr.

Jener, welcher die abwerfende Nutzbarkeit der verliehener Sache erhaltet, und dafür die Pflicht der Treue zu leisten hat, wird der Lehensmann, oder Vasall genannt; der Vertrag aber, wodurch diese gegenseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten übernommen werden, ist der Lehenskontrakt.

§. 3.

Welche Eigenschaften die Oberösterreichischen Lehen haben?

Die Eigenschaften der Oberösterreichischen Lehen richten sich nach dem angenommenen Longobardischen Lehenrechte, und sind entweder a) wesentlich, b) gewöhnlich, oder c) bloß zufällig.

§. 4.

§. 4.

Grundsatz von den wesentlichen Eigenschaften der Lehen.

Die wesentlichen Eigenschaften können nicht einmal durch Verträge der Kontrahenten verändert werden. Der Herr kann seinem Vasallen so wenig durch Vertrag die Pflicht der Treue erlassen, als ein Kauf ohne Preis gedacht werden.

§. 5.

In was diese bestehen?

Die wesentlichen Eigenschaften bestehen in dem Obereigenthum bei dem Lehenherrn, und dem nutzbaren Eigenthume, und der Pflicht der Treue von Seiten des Lehenmanns.

§. 6.

In was die gewöhnlichen bestehen?

Die gewöhnlichen Eigenschaften, welche bei jedem Lehen so lange vermuthet werden, bis nicht das Gegentheil erwiesen wird, sind, daß es ein Manns, und kein Gunkellehen, daß es unveräußerlich.

äußerlich sey, und endlich, daß dafür Kriegsbienste geleistet, oder nach dormaliger Verfassung mit der Lehenquart solche müssen abgelöset werden.

§. 7.

In was die zufälligen bestehen?

Die zufälligen Eigenschaften sind, welche durch den Vertrag zwischen dem Lehenherren, und Vasallen besonders bedungen sind.

§. 8.

Wer ein Lehen vergeben könne?

Nach dem allgemeinen Lehenrechte kann jeder freye Eigenthümer dem dritten seine Sache zum Lehen auftragen, allein weil in den Oberösterreichischen Landen durch eine Pragmatik von 1770 die bloß nuzbare Eigenthumsüberlassung gegen Vorbehalt des Obereigenthums, und anderer derlei Bedingungen verbotnen wurde; so kann von einem Privaten ohne landesfürstlicher Bewilligung kein eigentliches neues Lehen errichtet werden.

Es verstehet sich von selbst, daß auch vor dieser Pragmatik der eigentliche Lehens-Kontrakt,

B

der

ber zu Kriegsdiensten verbindet, zwischen Unterthanen und Unterthanen, nie statt finden konnte.

§. 9.

Wer ein Lehen empfangen könne?

Uiberhaupt kann jeder ein Lehen empfangen, welcher sich durch einen rechtsbeständigen Vertrag zur Leistung der Lehendienste verbindlich machen kann,

§. 10.

Was ein eigentliches, und uneigentliches sey?

Jene Lehen, bei welchen die gewöhnlichen Eigenschaften vorhanden sind, werden eigentliche (*propria*) jene aber, welche nur die wesentlichen, und nicht zugleich die gewöhnlichen Eigenschaften haben, werden uneigentliche (*impropria*) genannt.

§. 11.

Zu welcher Klasse die Oberösterreichischen Lehen gehören?

Alle Oberösterreichische Lehen werden so lang für eigentliche gehalten, als nicht aus dem Lebensvertrag das Gegentheil erweislich ist.

§. 12,

§. 12.

Von den Mannslehen.

Alle oberösterreichische Lehen werden für Mannslehen vermuthet, und unter den in den Lehenbriefen vorkommenden allgemeinen Worten Erben nur die ehelich männlichen Abstammlinge verstanden.

§. 13.

Von den Weiber - oder Gunkellehen:

Für ein Gunkellehen wird keines gehalten, außer wo es im Lehenbrief ausgedrückt ist, daß eine Weibsperson Anfangs das Lehen empfangen habe, oder wo die Worte: zu Manns- und Gunkellehen, oder ihre Erben Söhne, und Töchter, oder ihre Erben beiderlei Geschlechtes ausdrücklich vorkommen.

§. 14.

Von einer scheinbaren Ausnahme.

Von dieser Regel wird auch keine Ausnahme gemacht, es mag die Lehenbarkeit auf einem Res-

B 2

gale,

gale, Ritter, oder Abellehen, oder auch auf einem bloßen Baurengut haften.

§. 15.

Abweichung der oberösterreichischen Passivlehen.

Entzwischen können diese Sätze bloß auf die Aktiv - nicht aber die Passivlehen, welche der allerhöchste Landesfürst in Ansehen der Grafschaft Tirol von den Stiftern, und dem Reiche besitzt, und der oberösterreichische Lehenhof zu besorgen hat, angewendet werden, denn diese sind nicht nur Gunkellehen, sondern solche Erblehen, daß sie auf jeden Landesfürsten der Grafschaft Tirol übergehen, und keinem Heimfall jemals unterliegen.

§. 16.

Wer noch ferners Lehensunfähig sey?

Ferners sind von dem Empfang der oberösterreichischen Lehen, sie mögen Manns- oder Gunkellehen seyn, a) die geistlichen Personen, wenn sie auch nur die 4 minderen Weihen erhalten, b) derjenige, so einen Orden antretet, und c) die teutschen Ordensritter ausgeschloffen.

§. 17.

§. 17.

Wie, und wenn ein solcher ein Lehen erhalten könne?

Wenn aber dessen ungeachtet eine solche Lehenunfähige Person entweder schon in den älteren Lehenbriefen, oder aus allerhöchster Gnade zu dem Lehen berufen wird; so hat dieselbe gleich allen übrigen, welche unter der Kuratel, oder Gerhabschaft stehen, das Lehen durch einen hiezu begewältigten Lehenträger zu empfangen.

§. 18.

Was zu Lehen könne gegeben werden?

Alles dasjenige, was eine Nutzbarkeit abwirft, kann mit der Lehenbarkeit behaftet seyn. Es sind daher nicht nur ganze Herrschaften, Gerichter, mit — und ohne Blutbann, einzelne Hocheitsrechte, Regalien, Adelsitze, Besten *) und dergleichen, sondern auch Kapitalien, liegende Baurengüter, Befugnissen, und andere einzelne Be-

*) Derlei grössere Lehen sind in der Beilage Nro. I. bezeichnet.

Bezüge, und Gerechtsame unter dem oberösterreichischen Lehenhof begriffen.

§. 19.

Von der Landsässigkeit der Oberösterreichischen Lehen.

Entzwischen sind alle in Tirol gelegene Lehenstücke für landsässige Lehen, welche zugleich der allerhöchsten Landeshoheit des Grafen von Tirol unterworfen sind, zu achten.

IV. K a p i t e l.

Von der Belehnung, Investitur der Oberösterreichischen Lehen, und ihren Taxen.

§. I.

Was die Belehnung sey?

Gleichwie nach den allgemeinen Lehenrechten durch die Belehnung ein Lehen erworben wird, eben so

So gilt dieses auch bei den oberösterreichischen Lehen; die Belehnung bestehet aber in jener feyerlichen Handlung, wodurch der Lehenherr dem Vasallen, welcher die Pflicht der Treue ablegt, das Lehenstück überantwortet.

§. 2.

In welchen Fällen die Belehnung vorkomme?

Die Belehnung betrifft entweder ein ganz neues Lehengut, welches der allerhöchste Landesfürst Jemand verleihet, oder ein bereits bestehendes Lehen, welches von dem ersten Lehenwerber auf dessen Nachkömmlinge, oder Mitbelehnten übergethet, und ein Stammlehen genannt wird.

Schon aus der angezeigten Erklärung der Belehnung erhellet, daß diese bei jeder Errichtung eines neuen Lehens einzuschreiten habe.

Bei der letztern Gattung muß die Belehnung ange sucht werden, so oft entweder auf Seiten des allerhöchsten Lehenherrns, oder auf Seiten des Lehenmanns ein Fall, oder Veränderung geschieht. Auf Seiten des Lehenherrns kann auf zwei Arten eine Veränderung vorgehen,

1tens durch den Tod, 2tens durch Veräußerung und Abtretung des Obereigenhums.

Eben

Eben so gehet eine Veränderung auf Seiten des Vasallen 1tens durch den Tod, 2tens durch Theilung, und 3tens durch eine Veräußerung vor.

§. 3.

Abweichung der Belehnungsart bei Aktiv- und Passivlehen.

Weil aber der Oberösterreichische Lehenhof sowohl die Aktiv- als Passivlehen des allerhöchsten Landesherrn zu besorgen hat, und die Belehnungen der einen von den andern abweichen; so müssen die dabei einschreitenden Rechte und Gewohnheiten abgesondert, und zu erst die Aktivlehen, welche der Landesfürst verleihet, behandelt werden.

§. 4.

Binnen welcher Frist die Belehnung anzufuchen sey bei Abänderung des Lehenherrn?

Wenn bei den Aktivlehen von Seiten des Lehenherrn eine Aenderung vor sich gehet, so wird von der Oberösterreichischen Landesstelle eine all-

ge²

gemeine Lebensberufung durch öffentliche Patente kund gemacht, worauf von dem Tag solcher Kundmachung angerechnet binnen Jahr, und Tag jeder Vasall das Lehengesuch bei der Landesstelle zu machen hat.

§. 5.

Oder bei Veränderung auf Seiten des Lehennannes?

Geschiehet aber von Seiten des Lehennannes eine Aenderung, so ist das Lehengesuch von dem Tage der Aenderung angerechnet binnen Jahr, und Tag bei der Oberösterreichischen Landesstelle einzuleiten.

§. 6.

Wer für Lebensunfähige die Belehnung ansuche?

Wenn solche Personen, welche ein Lehen zu empfangen unfähig sind, als wie die Weibspersonen, und Geistliche, oder auch die Minderjährige, und alle jene, welchen die eigenmächtige Verwaltung von den Gesezen benommen ist, zum Lehen einen Anspruch zu machen haben; so muß statt ihrer ein Lehenträger das Lehengesuch einleiten.

§. 7.

§. 7.

Wer aus mehreren Söhnen?

Sind mehrere Lehenfähige Söhne vorhanden; so ist der Regel nach der älteste in Ermangelung des den Brüdern jederzeit vorbehaltenen Einverständnisses von sich selbst Lehenträger, und hat mithin selbst die Belehnung anzufuchen.

§. 8.

Wie bei den Lebensvettern die Lehenträgung abwechselte.

Die Lehenträgung bleibt jederzeit in Ermangelung anderweiter erweislicher Verständnisse bei der Linie, in welche sie eingetreten ist, nur bei dem sogenannten Seniorats-Lehen ist ein Unterschied, in Ansehung welcher jedesmal der älteste der Familie Lehenträger, mithin zur Belehnungs-Erneuerung verbunden ist.

§. 9.

§. 9.

Ob die Lehenträgung einige besondere Rechte nach sich ziehe?

Das Amt eines Lehenträgers leget zum Lehenßgenuß kein neues, oder mehreres Recht bei, und jeder Lehenstheilnehmer behaltet jenen Genuß- Antheil, den er rechtmäßig hergebracht hat.

§. 10.

Von der Belehnungsrenewierung eines minderjährigen Vasallen.

Wenn schon der Lehenträger während der Minderjährigkeit das Lehen empfanget; so hat nichts desto weniger der Vasall nach erhaltener Volljährigkeit binnen Jahr, und Tag das Lehen neuerlich zu ersuchen, und zu empfangen.

§. 11.

Wie lang die Minderjährigkeit dauere?

Die Volljährigkeit des Vasallen ist bei den Lebenssachen, so wie in den übrigen bürgerlichen Geschäften auf das 24te Jahr festgesetzt.

§. 12.

§. 12.

Von der Veränderung des Lehenträgers
bei minderjährigen, und Weibern.

Wenn auch während der Minderjährigkeit der Lehenträger verändert wird; so muß ein neuer Lehenträger wie bei den Lehenfähigen Weibspersonen eintreten, und das Belehnungsgesuch erneuern.

§. 13.

Bei geistlichen Stiftern, und Gemein-
den.

Gleichwie sehr viele, und ansehnliche Lehen von geistlichen Stiftern und Gemeinden besessen werden, so hat die Lehen-Empfangung der Regel nach nicht bei einer Aenderung des Lehenträgers, sondern auch eines jeweiligen geistlichen Fürsten, Abten, und Abtissin zu geschehen, außer wenn in dem Lehenvertrage, als der Grundlage der Lehenrechte, eine andere Bestimmung ausgedrückt wäre.

§. 14.

S. 14.

Wie das Belehnungsgesuch einzurichten
sey?

Die Belehnungen beziehen sich überhaupt auf drey Gegenstände, in Ansehen des Lehenherrauf die Lehenrichtigkeit, in Ansehen des Vasallen auf den Beweis der Lehenfolge, und der beobachteten Frist.

Bei jedem Lehenzgesuche muß also der Lehenwerber

- a) die letzte Investitur,
 - b) den Todtenschein letzten Lehentragers, oder Inhabers,
 - c) den verläßlichen Ausweis sowohl, wie sich die Lehensteilnehmer in der Zwischenzeit geändert, als auch
 - d) daß er der nächste, und einzige Lehenfolger, oder wenigstens mit den übrigen in gleichen Rechten stehe,
- belegen.

S. 15.

Und zwar wenn ein Lehenträger einschreitet.

Wenn der Vasall zur eigenen Empfangung des Lehens nicht zugelassen wird, wie ein minders
jäh-

jähriger, und eines Lehenträgers bedarf; so hat dieser nebst den obigen Punkten sich noch mit der Lehentragungsgewalt von seinem Gewaltgeber auszuweisen.

§. 16.

Wie der Fiskus dabei sein Amt handle.

Ein solches Lehengesuch wird von dem oberösterreichischen Gubernium dem oberösterreichischen Fiskus zu seiner Erinnerung zugefertigt, ob über ein, oder andern Punkt des Gesuchs ein Bedenken, oder Anstand einschreite.

§. 17.

Von der Belehnungs = Verzögerung, oder Muthsheit.

Wenn schon die Belehnung über das Jahr verzögeret würde; so hat doch der Lehenwerber durch sein Lehengesuch seiner Pflicht Genüge geleistet; daher wird ihm zu seiner Bedeckung meistens und besonders, wenn die Belehnung einigem Bedenken, oder Streite unterliegt, ein schriftliches Zeugniß hinausgegeben, daß er in Muthung, das ist Ansuchung des Lehens nichts verabsämet habe,

de, welches der Nutzettel, oder Nuttschein genannt wird, und nach der Beilage Nro. 2. lautet.

§. 18.

Wo die Belehnung vorzugehen habe?

Wenn bei dem Lehengesuch kein Anstand einschreitet, so bestimmet die oberösterreichische Landesstelle den Tag, und Ort, wo die Belehnung vorzugehen hat.

§. 19.

Von der persönlichen Erscheinung des Lehenträgers bei kleinern Lehen.

Jeder Lehenträger hat das Lehen persönlich zu empfangen, entzwischen wird bei gemeinen sowohl, als adelichen Lehen von dem Lehenhof auf besonderes Anlangen ein gesetzmäßig angeordneter Gewalthaber zu Ablegung des Leheneides zugelassen, in welchem Falle aber der Lehenhof diese Bewilligung nicht anders, als für den dermaligen Fall, und ohne Folge auf das künftige hinausgiebt.

§. 20.

Bei grösseren Lehen.

Bei grösseren Lehen, und welchen die peinliche Gerichtsbarkeit zugeeignet ist, hat der Lehenhof kein Befugnis, die persönliche Erscheinung zu erlassen, sondern der Lehenträger ist schuldig, bei allerhöchstem Orte die Erlassung anzusuchen, welche auch mit der Verbindlichkeit, dieselbe als eine allerhöchste Gnade, und die Erscheinung als eine Schuldigkeit anzuerkennen, ertheilet zu werden pfleget.

Belehnungsförmlichkeiten bey grösseren Lehen.

Die Belehnungsförmlichkeiten sind bei grösseren Lehen, womit der Blutbann vereint ist, von jenen bei den minderen Lehen verschieden.

Bei jenen wird der Eidschwur der zu leistenden Pflicht der Treue vor dem ganzen versammelten Rath abgelegt; wobei ein Sekretär desselben das mit No. 3. bezeichnete Formular ableset, und der Lehenwerber mit Berührung des Zepters beschwöret.

§. 22.

Belehrungsformlichkeiten bei kleineren
Lehen.

Bei den minderen Lehen gehet die Ablegung des Eides, oder Lehenspflicht außer dem Rath in Gegenwart des Landesvorstehers, oder dessen Amtsverwalters, oder auch eines einzelnen Raths, und dessen Sekretärs vor.

§. 23.

Formlichkeiten bei Ablegung des Eides.

Bei Ablegung des Leheneides werden nach eingeführter allgemeiner Gerichts = Ordnung keine andere Formlichkeiten, und Ausdrücke gebraucht, als jene, welche im 14ten Kapitel §. 163. und 164. verordnet sind. *)

§. 24.

*) Nach der a. G. D. wird zwar auch verordnet, daß ein Eid niemals durch einen Sachwalter abgelegt, und jederzeit in Person abgeschworen werde; entgegen ist dieses in Lehenssachen noch nicht angenommen, und der Sachwalter kann noch in der Seele des abwesenden Vasallen schwören.

§ 24.

Von der Ausfertigung des Lehenbriefs.

Nach abgelegtem Eide wird dem Lehenträger der Lehenbrief ausgefertigt.

§. 25.

Was ein Lehenbrief sey?

Der Lehenbrief ist eine öffentliche Urkunde, worinn das Gut mit seinen Zugehörden beschrieben, und daß es jemand verliehen sey, bezeuget wird.

Gemeiniglich, und wenn nicht besondere Ursachen einschreiten, wird der erneuerte Lehenbrief nach dem ersten eingerichtet.

Das äußerliche desselben bestehet in dem, 1tens daß solcher in forma patente auf Pergament geschrieben, daß

2tens hieran das große Lehenfiegel in einer hölzernen Kapsen angehänget, und von dem Landes

bevorstehet nebst einem Rath und Sekretär unterschrieben werde. *)

§. 26.

Was der Lehenrevers sey?

Gegen Empfang des Lehenbriefs hat sohin der Vasall oder dessen Gewaltträger einen schriftlichen Lehenrevers auszuhändigen, wodurch er bekennet, das im Lehenbriefe enthaltene Lehenstück mit seinen darauf haftenden Beschwerden, und Bedingnissen zu Lehen empfangen zu haben, und zugleich sich, und seine Erben verbindlich macht, dem allerhöchsten Lehenherrn, und Erzhause Oesterreich allezeit getreu, gehorsam, dienstlich, und gegenwärtig zu seyn, und alles zu leisten, was ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn nach den gemeinen, und österreichischen Lehenrechten schuldig, und verbunden ist, oder auch sonderlich was in dem Lehenbriefe von Seiten des Lehenherrns vorbehalten und der Leheninhaber Kraft desselben zu leisten hat.

§ 2

Die-

*) Die Beispiele eines ersten und erneuerten Lehenbriefs sind in der 4ten, 5ten, 6ten, und 7ten Beilage.

Diesen Lehenrevers hat der Vasall, wenn er adelich, oder wenigstens sigelmäßig ist, eigenhändig zu unterschreiben, und mit dessen Sigel zu fertigen, ist aber der Vasall nicht sigelmäßig; so hat dessen vorgesezte Obrigkeit ihr Insigel beizusetzen.

Siehe Beilage No. 8.

§. 27.

Von den eigentlichen Lehentaxen.

Für die Belehnung müssen auch immer Lehentaxen entrichtet werden, doch haben selbe bei den oberösterreichischen Lehen keine andere bestimmte Richtschnur, als bloß die Willkühr des Lehenherrns, und den Vertrag mit dem Vasallen, nach welchen sie ausgemessen wurden; bei einigen sind sie größer, und betragen beinahe den 4ten Theil einer Jahrserträgniß, bei andern sind sie sehr geringfügig. Entzwischen werden sie nicht abgeändert, sondern bleiben bei den bereits hergebrachten Bezügen; nur allein in Verkaufsfällen ist von jedem Gulden des Kaufschillingß ein Kreuzer, und in Verpfändungsfällen von jedem Gulden des Inlehens 2 kr. Bewilligungsersatz festgesetzt.

§. 28.

§. 28.

Von den übrigen Targebühren.

Nebst diesen sind auch die Schreib- und Stempelgebühren, welche das Taxamt ausmisst, zu entrichten.

§. 29.

Von der Strafe des unterlassenen Lehengesuchs.

Wie weit ein Lehennann wegen Unterlassung des Lehengesuchs fällig, oder strafbar sey, kommt bei dem Kapitel der Lehensfähigkeit vor.

V. Kapitel.

Von der Mitbelehnung.

§. 1.

Wie vielfach die Mitbelehnung sey?

Die Mitbelehnung kann eine zweifache Bedeutung haben, entweder ist sie a) eine Art von Belehnung, die vielen auf einmal geschieht, jedoch daß nur einer den Besitz bekommt, die übrigen aber erst nach Erlöschung der sämmtl. des jetzigen Besitzers Nachkommenschaft denselbigen erhalten, oder sie hat den Verstand, daß mehrere das Lehen miteinander, und ungetheilt wirklich besitzen, und genießen.

§. 2.

Welche Gattung bei den oberösterreichischen Lehen vermuthet werde?

Bei den oberösterreichischen Lehen wird die Mitbelehnung im erstern Verstande so lang vermuthet,

thet, als nicht aus den Investituren, Hausverträgen, oder anderer rechtsbeständigen Weise das Begentheil erwiesen wird. Der im Lehenbriefe zuerst ausgebrückte Lehenmann besizet also das Gut allein, und die Mitbelehnten haben des Eigenthums leeren Namen, ohne etwas von den Früchten zu empfangen.

§. 3.

Von dem Lehenbesiz, und Genus des Mitbelehnten.

Wenn eine Linie einmal im Besize, und Genusse des Lehen ist; so werden die übrigen Mitbelehnten so lang hievon ausgeschlossen, bis die erstere ohne Lehenfähiger Nachkommenschaft abgeht.

§. 4.

Von der Aenderung, oder Abgang des Mitbelehnten.

Wenn nicht der Leheninhaber, sondern nur der Mitbelehnte mit Tode abgeht; so darf die Belehnung nicht neuerlich angesucht werden.

§. 5.

§. 5.

Von der Ausfertigung des Lehenbriefes
für die Mitbelehnten.

Wenn aber der Leheninhaber geändert wird, so ist bei Erneuerung der Belehnung, wo Mitbelehnte einkommen, zwar sowohl der neue Leheninhaber, als auch die Nachkommenschaft der übrigen Mitbelehnten in dem neuen Lehenbriefe namentlich auszudrücken; weil aber die Nachkommenschaft der Mitbelehnten öfters unbekannt ist, so werden auch nur ihre Voraltern als erste Lehenwerber mit Vorbehalt der Namen ihrer Nachkommenschaft in dem letzten Lehenbriefe ausgedrückt.

§. 6.

Von den Rechten, und Wirkung der
Mitbelehnten.

Die Wirkung der Mitbelehnten bestehet in einer Gattung von Anwartschaft, welche in dem Lehenbriefe gegründet ist, und dem Mitbelehnten ein wirklich dingliches Recht einräumt. Der eigentliche Besizer kann also zwar ein Gut der Mitbelehnschaft seiner Vettern ungeachtet schalten, und walten, wie er will, nur daß er nicht etwas vornehme,

nehme, wodurch der Mitbelehnten Recht geschmälert, oder gar unterschlagen werde. Er darf also das Lehen nicht verkaufen, oder beschweren, wo diese nicht ihre Einwilligung ertheilen.

VI. K a p i t e l.

Von der Lehenserbfolge.

§. 1.

Von dem Ursprunge der Lehenserbfolge.

So wie bei den Lehen überhaupt die Erbfolge erst in verschiedenen Epochen entstanden ist; so hatten auch die oberösterreichischen Lehen eben dasselbe Schicksal.

§. 2.

§. 2.

Hauptgrundsatz bei der Lehens- Erbfolge.

Anstatt diese Erbfolge bei ihrem Ursprunge aufzusuchen, und bis zur dormaligen Beobachtung zu verfolgen, wird der angenommene Hauptgrundsatz zur Grundlage genommen, daß bei den ober-österreichischen Lehen alle, und jede Nachkommen, so von dem ersten Lehenserwerber abstammen, zur Erbfolge zugelassen, jene aber, welche weder ausdrücklich, noch unter der Benennung ihrer Vordätern in den Lehenbriefen ausgedrückt sind, von der Lehensfolge ausgeschlossen werden.

§. 3.

Von der Erbfolge in der absteigenden Linie.

Nicht jeder, welcher von dem Lehenserwerber abstammt, ist der Lehenserbfolge fähig, sondern es wird erfordert, daß der Abkömmling in einer rechtsbeständigen, und gültigen Ehe sey erzeugt worden.

§. 4.

S. 4.

Von der Erbfolge der unehelichen Kinder.

Uneheliche Kinder wurden bisher von der Lebenserbfolge ausgeschlossen; welches gegenwärtig um so mehr statt hat, als jene Anordnung des allgemeinen Gesetzbuches im 4ten Hauptstück vom 10ten bis zum 18ten Absatz, und in den nachgefolgten Erläuterungen vom 16ten Hornung, 7ten März, 12ten April, und 16ten Weinmonat 1787; ferner vom 9ten May 1788: vermög welchen die unehelichen Kinder den ehelichen gleich zu halten gewesen, und sowohl von der väterlich - als mütterlichen Seite aller Gerechtsame, die den ehelich geborenen zugestanden sind, theilhaft wurden, durch das Hofdekret vom 7ten März 1791 als einen Nachtrag des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für aufgehoben erklärt, und in Ansehung der Erbfolge festgesetzt wurde, daß dem unehelichen Kinde weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beiden Eltern, und nur nach der Mutter, wenn diese keine eheliche Kinder hinterlasse, ein gesetzliches Erbrecht zukomme.

S. 5.

S. 5.

Von den durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kindern.

Wegen der unehelich gebornen, nachhin aber durch erfolgte Ehe der Aeltern legitimirten Kindern ist zwar bei dem oberösterreichischen Lehenhofe eine Verordnung vom J. 1756 vorhanden, vermög welcher derlei Kinder für Lebensunfähig erklärt wurden; weil aber diese Verordnung niemals soll kundgemacht worden seyn, so bleibet ihre Lebensfolge nicht nur streitig, sondern es sind auch bei dem oberösterreichischen Lehenhof Rechtsprüche ergangen, wodurch ein solch legitimirter Sohn in den Lehenrechten, so wie in den allgemein bürgerlichen Rechten dem ehelichen ganz gleich geachtet wurde, und wider die übrigen Wittbelehnten das Lehen-erbrecht behauptete.

S. 6.

Von der Erbfolge der Weiber.

Es ist bereits angemerket worden, daß der Regel nach Weibspersonen zur Erhaltung der Lehen unfähig seyen, woraus sich die Folge von selbst

selbst ergibt, daß ihnen kein Lebens- = Erbfolgrecht
zustehe.

§. 7.

Wenn, und wie sie zugelassen werden.

Entzwischen werden dieselbe aus besonderen
Gnade des Lehenherrns gegen dem zugelassen, daß
sie zur Leistung der Lehendienste einen Lehenträger
unterstellen.

§. 8.

Regel der Erbfolge bei Gunkellehen.

Bei diesen Weiber = oder Gunkellehen ist zwar
die Lebensfolge den Weibstämmigen nur in Ab-
gang der Mannstämmigen eröffnet, also zwar,
daß die Weibsperson nur äußersten Falls, wenn
keine Männliche vorhanden, zugelassen werden.

§. 9.

Ausnahme hievon.

Entzwischen ist dieser Grundsatz nach herge-
brachter Beobachtung nur in so weit zu verstehen,
als

als in jener Linie, welche im Besitze des Lehens ist, männliche Erben vorhanden sind: denn wenn eine Linie einmal in dem Besitze eines Gunkellehens ist, so bleibt solche so lange dabei, als in selber sowohl männlich, als weibliche Erben vorhanden sind; eine Weibsperson wird also, wenn in ihrer Linie der Mannsstammen erloschen ist, zur Lehensfolge zugelassen, und den Mannsstämmigen der andern mitbelehnten Linie vorgezogen.

§. 10.

Von der Lehenserbsfolge der Ordensritter und Geistlichen.

Ferners sind alle teutsche Ordensritter sowohl, als Geistliche durch den Eintritt eines Ordens, und geistlichen Standes von dem Lehenserbrecht ausgeschlossen.

§. 11.

Von der Lehenserbsfolge derjenigen, welche unter der Gerhabschaft, oder Vormundschaft stehen.

Minderjährige, blödsinnige, und derlei Personen, welche nach den Gesetzen unter der Kuratel stehen, sind, wie ebenfalls bei der Belehnung
an

angemerkt ist, aus der Ursache der Lebensfolge fähig, weil sie die Dienste durch ihren Lebenträger verrichten können.

§. 12.

Wie! mehrere Söhne in das Leben folgen.

Die Söhne erben das Leben zu gleichen Theilen, außer es wäre durch besondere Verträge ein Majorat = Seniorat = oder Erstgeburttsrecht festgesetzt; wenn aber mit den Söhnen auch die Nessen auf das Leben Anspruch machen, so erben diese wie bei den bürgerlichen Erbgangsrechten dem Stammen nach.

§. 13.

Ob die Söhne das Leben mit Begebung des Erbs des Vaters an sich ziehen können?

Nach den gemeinen Lebensrechten müssen Kinder des Vaters Leben, und Erbschaft entweder zugleich antreten, und damit die Befriedigung der väterlichen Gläubiger übernehmen, oder sich zugleich begeben, wo doch die Lebensvetter, und Mitbelehnte der Allodialerbschaft entsagen können.

Allein

Allein nach dem oberösterreichischen Lehenrecht dürfen auch die Söhne das Lehen zu sich nehmen, und mittels Begebung des Allodialnachlasses sich der Bezahlung der väterlichen Schulden entschütten.

S. 14.

Ob die Lehenerbfolge in aufsteigender Linie einschreiten könne?

In aufsteigender geraden Linie wird kein Lehen vererbt, außer es wäre dieses ausdrücklich im Lehenbriefe vorbehalten.

S. 15.

Welche von den Seitenverwandten die Lehenerbfolge haben?

Bei den Seitenverwandten tritt die Rechtsregel ein, daß sie der Lehenerbfolge fähig sind, wenn sie sich nur als Abstammlinge des ersten Lehenwerbers ausweisen können.

S. 16.

§. 16.

Wie eine Linie der andern in das Lehen folge?

So lang eine Linie, welche im Genusse des Lehens ist, Nachkommenschaft hat, so schließet der Seitenverwandte, welcher dem letzten Vasallen im Grade am nächsten ist, den weitem aus; wenn aber eine Linie ganz abgeheth, so wird nicht so sehr auf die Nähe des Grades mit dem letzten Vasallen, sondern vielmehr auf die Nähe der Linie Rücksicht genommen. Derjenige also wird nach den Lehenrechten vorgezogen, der mit dem Verstorbenen in einer Linie ist, oder mit ihm unter dem nähern Stammen stehet, obschon etwa ein anderer dem Grade nach näher wäre.

§. 17.

Von den Erstgeburt = Majorat = und Senioratsrechten.

Die Oberösterreichischen Lehen können auch mit dem Erstgeburt = Majorat = oder Senioratsrechte behaftet seyn, welches entweder 1tens durch eine Begnadigung des Lehenherrns, oder 2tens durch Familienverträge, 3tens durch Testament, oder

oder 4tenß durch Verjährung kann eingeführt werden, wie aber die Erbfolge in solche Güter geschehe, ist aus den allgemeinen Begriffen dieser einzelnen Rechte bekannt.

§. 18.

Ob über ein Lehen ein Testament könne errichtet werden.

Die Testamentserrichtung, wodurch einem Auswärtigen ein Lehen vermacht wird, ist zwar unkräftig, entzwichen kann doch ein Vater, der Söhne hat, über sein Lehen seinen letzten Willen aufsetzen, und z. B. dem einen sein Lehen, dem andern sein Allodium vermachen; wenn hierdurch nur nicht der Pflichtheil (Legitima) des eintwederen geschmälert wird, in welchem Falle derjenige Sohn, der von dem Lehen ausgeschlossen ist, seine Rechte hierauf um so mehr geltend machen könnte, als dieser bei dem Lehen schon die Belehnung erhalten, mithin die Lehenrechte nicht von seinem Vater, sondern von dem ersten Lehenserwerber herleitet.

§. 19.

§. 19.

Wenn der Lehenerb in Besitz des Lehens
komme?

Das Lehenerbsrecht hat die Wirkung, daß
derjenige, welchem solches gebühret, sich sogleich
in Besitz des Lehens setzen könne, bevor er auch
die Belehnung erhalten hat.

§. 20.

Wenn das Lehen von dem Allodium ab-
zufondern sey?

Wenn der Erb des rückgelassenen Allodiums
nicht auch der Erb des Lehens ist, so kommt es auf
die Lehensfönderung an, wodurch die Allodialgüter
von den Lehengütern abgeschrieben werden.

§. 21.

Wie der Fiskus diesfalls einschreite?

Bei dieser Lehensfönderung hat der Fiskus
dem Lehenerben den Beistand, und Vertretung zu
leisten, damit der allerhöchste Lehenherr bei der

Allodiumskauscheidung an seinen Lehenrechten keinen Abbruch leide.

§. 22.

Wie die über zweifelhafte Lehenfönderungen errichteten Vergleiche bestehen?

Wenn in zweifelhaften Fällen auch zwischen Allodial- und Lehenerven ein Vergleich in Vorschlag kommt; so kann dieser ohne Einvernehmung des Fiskus, und Begnehmung der hohen Landesstelle rechtskräftig nicht zustandgebracht werden.

§. 23.

Wer den Beweis der Lehenbarkeit, oder des Allodiums zu führen hat?

Bei dem Absönderungsgeschäfte ist zwar die rechtliche Vermuthung, daß sich bei ereignendem Zweifel, ehe die Sache für Allodial zu halten, und mithin die Lehenbarkeit zu erweisen sey, angenommen; entzwischen wird dieser Grundsatz bei größern, und adelichen Lehen dahin beschränkt, daß derjenige, so von einem solchen lehenbaren Gute einzelne Grundstücke, und von einer Herrschaft, oder Besten die hiermit genossenen einzelne

Gea

Gefälle als ein Eigenthum anspricht, den Eigenthums und Allodialbeweis auf sich nehmen müsse, weil die adelichen Besten mit ihren Zugehörden mehrentheils von dem Landesfürsten zu Lehen rühren.

§. 24.

Was unter den Lehenzugehörden, (appertinentien) verstanden werde?

In den Lehenbriefen, und Reversen, welche bei der Lehenänderung immer zur Grundlage dienen, sind die Lehenstücke meistens nur überhaupt, und mit dem allgemeinen Zusatze der Lehenzugehörden (appertinentien) beschrieben. Es entsethet also nicht selten die Streitfrage, was unter den Lehenzugehörden verstanden werde? Bei den oberösterreichischen Lehenhof besethet dießfalls keine gesetzliche Richtschnur, nach welcher diese Streitigkeiten zu entscheiden sind: in einigen Fällen wurde zwar dießfalls der Grundsatz angenommen, daß dasjenige, was der letzte Vasall mit dem Lehen genossen, als lehenbar zu achten sey; entzwischen wurde wieder in andern Fällen hievon abgewichen, und die Vermuthung, daß eine Sache eher Allodial, als Lehen sey, vorgezogen. Es kommt also bei dieser Frage sehr viel

Ist sowohl auf das Gutachten des Richters, als die einschreitende Nebenumstände an.

§. 25.

Von den Zinnsen und dessen Gütern.

Eben so ist auch der zwar öfter angenommene Grundsatz, daß ein Gut, welches ohne Benennung eines Zinnses verliehen wird, als selbst lehenbar geachtet, mithin mit dem Zinnsen, den der Vasall beziehet, sich nicht begnüget, sondern das allenfalls veräußerte Gut zurückgefordert werde, in mehreren Fällen einem selbst durch Rechtsprüche bestreiten Widerspruch ausgefetzt.

§. 26.

Ob die eingebrachten Früchten dem Allodial- oder Lehenerben gehören?

Die Früchte, und Nutzungen des Lehenguts, wenn sie bereits eingebracht sind, gehören unstreitig den Allodialerben.

§. 27

§. 27.

Wem die uneingebrachten Früchten zu-
stehen?

Bei den noch uneingebrachten Früchten des Lebens wird das Longobardische Recht in Folge der Verordnung von 21ten December 1765 beobachtet, mithin ein Unterschied zwischen den natürl. und bürgerl. Nutzungen gemacht. Bei jenen, als z. B. bei dem Gras auf Wiesen, Korn, Wein, u. d. gl. ist zu sehen, ob der letzte Vasall vor, dem 1ten März, und nach Monat August gestorben wo sodann die vorhandene Früchten dem Lebensfolger zustehen. Ist er aber nach dem 1ten März jedoch vor dem letzten August gestorben; so gehören sie in das Allodialerbe.

§. 28.

Wem die bürgerlichen Nutzungen?

Die bürgerlichen Nutzungen, als Zinse, Pachtgelder, Zinshüner, u. d. gl. gehören den Allodialerben, wenn sie bey Lebzeiten des Vasallen verfallen sind. Hat der Vasall die Verfallzeit nicht erlebt, so werden sie nach Maasß der Zeit unter die Leben- und Allodialerben getheilet.

VII.

VII. K a p i t e l.

Von den Wirkungen des Ober- und nutzbaren Lehen = Eigenthums.

S. I.

Was das Ober- und nutzbare Lehen = Eigenthum sey?

Bei jedem wahren Lehen ist das volle Eigenthum zwischen dem Lehenherrn, und Vasallen auf gewisse Art getheilt. Es kommen nämlich dabei sowohl Rechte, welche der Lehenherr sich an dem Lehen vorbehalten, und von dem Vasallen fordern kann, als auch umgekehrt solche Rechte vor, so der Vasall am Lehengut hat, und worinn die Pflichten des Herrn gegen den Vasallen bestehen; jene werden in gemeiner Sprache das Obereigenthum

thum (Dominium directum) diese aber das nutzbare (utile) genannt.

§. 2.

Was das lehenbare Obereigenthumsrecht wirke?

Zu den vorzüglichsten Wirkungen des Obereigenthums gehören:

1tens daß von dem Lehenherrn die Beleh-
nung angeſucht,

2tens daß ihm die Pflicht der Treue, und
Lehendienſte geleistet,

3tens daß das Lehenſtück ohne ſeine Einwil-
ligung nicht könne veräußert, oder beſchweret wer-
den,

4tens daß es ihm nach erloſchener Familie,
oder auch wegen begangener Felonie heimfalle,

5tens daß ihm die Lehengerichtsbarkeit zu-
ſtehe.

§. III.

§. 3.

Voraus die Rechte des Lehenherrn, und Vasallen vorzüglich abgeleitet werden?

Nicht alle Rechte des Lehenherrn, lassen sich aus dem Obereigenthum, noch alle Rechte des Vasallen aus dem nutzbaren Eigenthum herleiten, sondern dieselben sind vorzüglich aus dem, zwischen beiden Personen eingegangenen Lehenkontrakte, und der Gattung des Lehens zu ermessen.

§. 4.

Von der wechselseitigen Vertheidigung zwischen dem Lehenherrn, und Vasallen.

Gleichwie ein Lehenmann dem Herrn wider seine Feinde bestehen muß; so ist umgekehrt des letztern Pflicht, seinen Vasallen zu beschützen. So oft also dieser von einem andern in Beziehung auf das Lehenstück, und dessen Gerechtsame angefochten wird, so leistet der Lehenherr dem Vasallen die Vertretung.

§. 5.

§. 5.

Was der Vasall zu thun habe, wenn über ein Lehenstück ein Rechtsstreit entsethet?

Zu diesem Ende hat also der Vasall den strittigen Fall mit allen Umständen, und dienlichen Behelfen entweder dem Fiskus, oder der Landesstelle, welcher die Aufsicht über die landesfürstl. Lehen eingeräumt ist, anzuzeigen. Im ersteren Falle hat der Fiskus zwar nicht gleich einzuschreiten, sondern die Lage der Sachen besagter Stelle vorzutragen, und von dort aus die Belehrung, und allenfällige Weisung abzuwarten. Im zweiten Falle wird das Beistandsgesuch dem Fiskus entweder alsogleich mit dem Auftrage zur ämtlichen Beistandsleistung, oder nur zur vorläufigen Berichtserstattung, wie weit sowohl die Beistandswerbung statt habe, als auch die Lehengerechtfamen gegründet seyen, zugefertiget, und sohin erst die eigentliche Weisung ertheilet.

§. 6.

§. 6.

Was unter der Pflicht der Treue des
Basallen verstanden werde?

Der Basall ist verbunden, dem Lehenherrn treu, gehorsam, und gewärtig zu seyn. Unter der Pflicht der Treue wird nichts anderes verstanden, als daß der Lehenmann den Nutzen des Lehenherrns nach seinen Kräften befördere, und allen Schaden abwende.

§. 7.

Was unter dem Worte gewärtig,
und den Lehendiensten verstanden
werden?

Unter dem Worte gewärtig werden die Lehensdienste, welche dem Lehen gewöhnlich anhängen, verstanden. Diese Lehensdienste sind entweder in dem Lehenbriefe ausgemessen, oder nicht; im welchen letztern Falle nach diesseitiger Gewohnheit und Herkommen die Kriegsdienste wenigstens stillschweigend für ausgemessen, und bestimmt gehalten werden.

§. 8.

§. 8.

Wie diese heutiges Tages geleistet werden?

Gleichwie aber die dormalige Kriegsverfassung von jener, wo die Lehen entstanden sind, ganz abweicht, und derlei Kriegsdienste dem Lehenherrn ganz unnütz sind; so wird anstatt dieser Kriegsdienste der Lehenherr mit einem Theile der Lehen = Früchten unterstützt.

§. 9.

Was die Fahrtlösung, Lehentertz, oder Lehenquart sey?

Die sogenannte Fahrtlösung = Heersteuer bestehet nach dem oberösterreichischen Herkommen in dem sogenannten Lehentertz, oder Lehenquart, das ist, dem dritten, oder vierten Theil der lehenbaren Einkünften, welche der Lehenherr zu Kriegszeiten von dem Vasallen zu fordern berechtiget ist; wenn aber der Vasall die Leheneinkünften nicht ganz, und aufrichtig anzeiget, so verfällt derselbe in die Strafe des dreyfachen Betrags der betreffenden Lehentertz = oder Quart.

§. 10.

Zu was das nutzbare Eigenthum des
Vasallen bestehe?

Das nutzbare Eigenthum bestehet vorzüglich sowohl in dem freyen Nießgebrauch, vermög welchem der Vasall allen Nutzen von dem Lehen zu ziehen, und damit zu schalten befugt ist, in so weit dem Lehenherrn, und Mitbelehnten hieraus kein Nachtheil entstehet, als denjenigen Pflichten, so der Herr auf seiner Seiten dem Vasallen zu leisten schuldig ist.

§. 11.

Welche Kontrakte der Vasall in Absehen des Lehenstücks einzugehen befugt sey?

Aus diesem erhellet, welche Kontrakte der Vasall über ein Lehengut zu errichten befugt sey. Er kann also das Lehengut verpachten, und zum Bestand verlassen, jedoch dürfen diese Pacht- und Bestandjahre weder über die Lebenszeit des Vasallen, noch über neun Jahre ausgedehnt werden: denn wenn der Vasall mit Tode abgeheth, so fallet das Lehen entweder der im Lehen begriffenen
Nach-

Nachkommenschaft, oder dem Lehenherrs über; die über neun Jahre erstreckte Pacht- oder Bestandverlassung aber wird nach der oberösterreichischen Gewohnheit für eine Gattung von Veräußerung gehalten.

§. 12.

Ob ein Gunkellehen zum Heurathgut könne gegeben werden?

Besitzt eine Weibsperson ein Gunkellehen, so kann sie dieses, wenn sie heurathet, als eine Aussteuer, und Heurathgut dem Manne zubringen, weil dieselbe noch immer das Eigenthum vorbehält.

§. 13.

Ob, und wie der Vasall ein Lehen zum Afterlehen machen könne?

Der Vasall kann aber ferners ohne Genehmigung des Lehenherrns sowohl, als der Lehenheilnehmer das Lehen zu keinem Afterlehen einem Dritten übergeben.

§. 14.

Wie weit ein Vasall über ein Lehen zu rechten, oder sich zu vergleichen befugt sey?

Der Vasall ist zwar berechtiget, wegen seines Guts mit einem Dritten, der ebenfalls Ansprüche daran macht, sowohl zu rechten, als auch sich hierüber zu vergleichen.

Inzwischen kann weder eines, noch das andere dem Lehenherrn, oder Lehensanwärtern einen Abbruch machen; und ein solcher Vergleich unterliegt noch immer der Anfechtung, wenn nicht sowohl der Lehenherr, oder Lehensanwärter einfließt.

Welche Vorsicht diesfalls bei den oberösterreichischen Lehen gebraucht werde?

Es wurde daher durch ein allerhöchstes Hofdekret erst unterm 23ten Jänner, wie auch 23ten September 1785 ausbrücklich verordnet, daß in allen Streitsachen, wo ein Landesfürstliches Lehen miteinfließt, wegen der Fürsorge des unterwaltenden Interesse der Landesfürstlichen Lehenherrn

Herrlichkeit das Fiskalamt, wenn es auch in der Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen Dritten bloß um die Ausübung eines Rechts bestritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urteils um seine Meinung vernommen werden solle, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht für den Landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall zum Schaden des Obereigenthums den Prozeß geführt habe?

§. 16.

Ob der Vasall dem Lehen eine Dienstbarkeit auslegen, oder erwerben könne?

Da der Vasall die Rechte des Lehenherrns, und der Lehenachfolger nicht verschlimmern darf; so erhellet, daß er das Gut mit einer ewigen Dienstbarkeit nicht belästigen könne. Hingegen kann er dem Lehen eine Servitut, oder Befugniß erwerben, indem das Gut dadurch offenbar gebessert wird.

E

§. 17.

§. 17.

Welche Wirkung die aufgelegte Dienstbarkeit habe?

Nicht allein, wenn das Gut dem Herrn eröffnet wird, sondern auch, wenn es einem andern rechtmäßigen Lehenfolger anheimfällt, hört die ohne deren Einwilligung verstattete Dienstbarkeit auf.

§. 18.

Ob, und wie der Vasall das Lehen aufsenden könne?

Der Lehenmann ist auch berechtiget, dem Lehenherrn aufzusenden; doch darf diese Aufsendung nicht unzeitig geschehen, noch eine andere Gefahrde unterlaufen.

§. 19.

Ob der Vasall das Lehen veräußern könne?

Vorzüglich ist das Recht des Vasallen durch den Verboth der Veräußerung des Lehens unter der Strafe der Fälligkeit beschränket: denn da er nicht, hievon vollkommener Eigenthümer ist, und
sowohl

sowohl der Lehensherr zum Rückfall, als die übrigen Mitbelehnten zur Lehensfolge ein gegründetes Recht haben; so folget aus der Natur der Sache, daß er sein Lehen nicht verkaufen, vertauschen, oder verschenken, und mit einem Worte nicht veräußern dürfe.

§. 20.

Wie dieses geschehen könne?

Wenn also der Vasall dessen ungeachtet das Lehengut veräußern will; so muß er sich sowohl um die Einwilligung des Lehensherrns, als der Lehensfolger vorläufig bewerben, wenn es auch wirklich ein sogenanntes Erblehen wäre.

Wenn also der Vasall sich keiner Lehenstrafe aussetzen will; so darf ein Kauf über ein Lehengut nie anders geschlossen werden, als bis auf lehenherrlicher, und der übrigen Lehensfolger Einwilligung.

§. 21.

Wie, wenn die Veräußerung an den nächsten Lehensfolger geschehen will?

Diese Strafe versteht sich aber hauptsächlich nur auf den Fall, wenn man das Lehen an

E 2

einen

einen Fremden, der unter der allerhöchsten Belehnung nicht begriffen ist, veräußern will: denn wenn die Alienazion an einen Better, oder Mitbelehnten geschieht; so wird zwar die Bewilligung von Seiten des Lehenherrns angesucht, solche aber auch immer ertheilt, und die neue Belehnung ohne einiges Konsensgeld gegen Entrichtung der bei jeder Belehnung gewöhnlichen Taxen dem eintretenden Vasallen ausgefertigt.

Die Unterlassung des Bewilligungsgesuches würde also in diesem Falle keine sonderbare Strafe nach sich ziehen, wenn nur der Veränderungsfall binnen Jahr, und Tag gehörig angezeigt wird.

§. 22.

Wie an den entfernteren Lehenfolger?

Auch werden solchen Falls die Mitbelehnten, und Lehenfolger nur alsdann um ihre Einwilligung angegangen, wenn das Gut an einen weitläufigen Verwandten zum Nachtheile der näheren veräußert werden soll, indem der Vasall Niemand an seinen bereits erworbenen Rechten einen Abbruch zu verursachen befugt ist.

§. 23.

S. 23.

Wie Lehen an einen Fremden können
veräußert werden?

Einen grösseren Anstand hat es, wenn das Lehen an einen Auswärtigen will veräußert werden: und gleichwie diesfalls sowohl das Interesse des Lehenherrns, als der Lehenfolger einschreitet; so hat der Vasall folgende Vorsichten zu gebrauchen, und vorzüglich sich mittelst einer bei dem Lehenhof eingereichten Bittschrift um die allerhöchste lehenherrliche Bewilligung zur vorhabenden Veräußerung zu melden.

S. 24.

Welche wesentliche Stücke das Veräußerungsgesuch in Ansehen des Lehenherrns enthalten müsse?

In Ansehen des lehenherrlichen Interesse bestehet die Förmlichkeit, und Einrichtung einer solchen Bittschrift darinn, daß

Itens der letzte Lehenbrief beigeschlossen werde, um zu ersehen, ob das Lehen von Seiten des Veräußerers seine Wichtigkeit habe,
2tens

2ten hat der Vasall die förmliche Lehensauf-
scheidung einzustellen,

3ten muß der Käufer namhaft, und die auf
allerhöchst lehenherrliche Bewilligung gestell-
te Kaufsabrede mit Beschreibung des Lehen-
guts, und dessen Zugehörden, wie auch der
ganze Kauffschilling sichtbar gemacht werden.

4ten Ist eine glaubwürdige Urkunde beizubrin-
gen, mit wie viel Nachkömmlingen der Käu-
fer, und hingegen der kaufende Theil, und
die dabei mitbelehnten Vettern versehen seyen,
um hieraus zu ermessen, wie viele Perso-
nen in das Lehen ein, und austreten,
folgich ob durch mehr, oder mindere Ein-
tretung der Vasallen der Stand des Lehen-
herrns in Rücksicht der näheren, oder ent-
ferntern Hoffnung der Heimfälligkeit bei der
Veräußerung verbessert, oder doch nicht
verschlimmert werde.

S. 25.

Welche in Absicht der Lehenfolger?

Weil aber auch das Interesse der Lehenfol-
ger einschreitet; so wird in Rücksicht dieser

5ten

Stens erfordert, daß bei allen Veräußerungen eines Lehens ihre Einwilligung, und Lehensaufsendung beigebracht werde.

§. 26.

Wer unter den Lehensfolgern verstanden werde?

Die Lehenträger sind entweder die eigenen Nachkommen des Lehensmanns, oder die Mitbelehnten mit ihrer Nachkommenschaft, oder auch die künftig kommenden Nachkommenlinge. Es müssen also von allen diesen drey Anwärtern die Aufsendungen beschehen, und sowohl für den minderjährigen, als auch künftig gebornen ein Curator pro Natis, & Nascituris denselben beytreten.

§. 27.

Wie diese bei den Baurenlehen ihre Einwilligung zu geben haben?

Bei einem schon von den Vorfältern herrschenden oder Stamm, wie auch größern Lehen war zwar erwähnte Einwilligung der Lehensfolger, und Anwärter jederzeit erfordert, bei gemeinen, und Baurenlehen aber ehemals nicht so unumgänglich noth-

nothwendig, sondern der Mitbelehnte hatte kein anderes Recht, als daß er sich binnen Jahr, und Tag des Einstandes gebrauchen konnte. Allein seit dem Jahr 1712 ist es von dieser Übung abgekommen, und entweder die Bewilligung der Mitbelehnten gefordert, oder es wurden in Ermangelung dessen wenigstens die sich weigerenden Lehenfolger in der neuen Verleihung als fernere Mitbelehnte eingetragen.

§. 28.

Von der Erledigung eines solchen Veräußerungsgesuchs.

Wenn nun das Bewilligungsgesuch auf solche Art eingerichtet ist; so wird dasselbe dem Fiskus zu seiner Erinnerung angeschlossen, und nach den Umständen der Sache entweder ein- oder abräthlich von der Landesstelle an allerhöchstes Ort einbegleitet.

§. 29.

Wenn ein verkaufteß Lehenstück dem Käufer könne eingewantwortet werden?

Bevor hierüber die allerhöchste Entschliessung nicht erfolgt, ist dem Vasallen unter Strafe der Fälligkeit nicht gestattet, das Lehen abzutreten.

§. 30.

§. 30.

Wann vom Käufer die Belehnung anzufuchen ist?

Vom Tage der Kundmachung der erteilten lehenherrlichen Veräußerungsbewilligung hat der neu angehende Vasall bei dem Lehenhof sich binnen Jahr, und Tag zur Belehnung zu melden, wie auch über die im wienerischen Taxamte anzusetzen pflegenden Taxen das sogenannte Konsensgeld, oder Laudemium einen Kreuzer von jedem Gulden des Kauffschillings gerechnet nebst der Lehen tax zu erstatten, und nach abgelegter Lehenpflicht die neue Belehnung, worinn die allerhöchste lehenherrliche Bewilligung nebst den erfolgten Aufwendungen des Verkäufers, und übrigen ehemaligen Vasallen, oder ihrer Vertreter ausdrücklich angeführet wird, gegen Ausstellung des Lehenreverses nach Maaß des IVten Kapitels zu empfangen.

§. 31.

Ob der Vasall auf das Lehen ein Recht verschreiben könne?

Dem Vasallen ist nicht nur die eigentliche Veräußerung des Lehenguts, sondern auch alle
Ver-

Vertragserrichtungen, welche dieselben nach sich ziehen können, verbothen. Er ist also nicht befugt, das Lehen zu verpfänden, und damit darauf gemachte Schulden zu bedecken. Wenn also dessen ungeachtet der Vasall ohne des Lehenherrns sowohl, als der Lehenfolger, welche ein dingliches Recht von dem ersten Erwerber haben, Vorbewußt, und Bewilligung das Lehengut mit Pfandrechte verschreiben wollte; so sind sie nach dem Tode des Lehenbesitzers nicht gehalten, dem Gläubiger das Geld zu bezahlen, außer es wäre im Lehenbriefe die Frenheit, das Lehen zu verpfänden, gleich Anfangs bedungen worden.

§. 32.

Welche Sicherheit der Gläubiger durch ein solches Pfandrecht erhalte?

Der Gläubiger eines Lehenmanns hat durch die ohne Einwilligung des Lehenherrns, und Lehenfolger erhaltene Verpfändung kein anderes Recht, als während der Lebzeit des Lehenmanns sich aus den Einkünften des Lehens, die der Schuldner genießt, bezahlt zu machen.

§. 33.

§. 33.

Wie der Vasall auf ein Lehen Geld aufnehmen könne?

Das Gesuch auf das Lehen Geld aufzuleihen, ist wie jenes wegen Veräußerung bei dem Lehenhof einzuleiten, und mit der erhaltenen Bewilligung sowohl der gegenwärtig, als künftigen Lehenfolger, oder ihrer Vertreter zu belegen. Ferners ist der Ertrag des Lehens, und die auszuborgende Summe nebst dem Darleiher zu bestimmen.

§. 34.

Wie ein solches Gesuch erlediget werde.

Das erwähnte Gesuch wird dem Fiskus, so wie bei der Veräußerung zu seiner Erinnerung zugefertigt, und sodin von dem Lehenhof nach Lage der Sachen an allerhöchstes Ort einbegleitet.

§. 35.

Wie die lehenherrliche Bewilligung beschränkt werde?

Die Bewilligung, das Geld aufzunehmen, wird sowohl auf eine gewisse Zeit, als mit der aus-

ausdrücklichen Bedingniß beschränkt, daß von der gethehenen Summe jährlich aus den Einkünften des Lehens ein Theil zurückbezahlt, und hierdurch das Lehen bis zum allenfälligen Heimfall von der Verschwerbe befreuet werde; die Taxa aber, welche bei einer solchen Bewilligung üblich ist, bestehet in zwey Kreuzer von jedem Gulden des Anlehens.

S. 36.

Welche Wirkungen eine solche Bewilligung habe.

Die Wirkung dieser Bewilligung ist, daß, wenn die Schuld auch vor Abgang des Vasallen nicht getilget, und kein Allodialvermögen desselben vorhanden ist, solche auch dem Lehenherrn, und Lehenfolgern aus den Einkünften des Lehens abzuführen obliege.

S. 37.

Wann der Gläubiger keinen Anspruch an das Lehen habe?

Ist aber ein Allodium vorhanden, oder die bedungene Fristenzahlung nicht erfolgt; so hat der Gläu-

Gläubiger an das Lehen nach Abgang des Vas-
fallen keinen weiteren Zuspruch.

§. 38.

Von dem Einstandrechte bei veräußerten
Lehen.

Ehemals hatten nach gemeinen Rechten so-
wohl der Lehenherr, als Lehenfolger bei Ver-
äußerung des Lehenguts das Einstand- und Vor-
kaufsrecht; gleichwie aber nach dem neuesten
Gesetzbuche alles Einstandrecht gänzlich aufge-
hoben ist, so wird es auch bei den Oberöster-
reichischen Lehen von solcher Übung abkommen.

§. 39.

Von Vindikazion, oder Eigenthumsklage
der veräußerten Lehen.

Wenn das Lehen ohne Einwilligung der Le-
henfolger veräußert wird; so haben selbe das Recht
auf den Fall, wenn sie zur Lehenfolge gelangen,
das veräußerte Lehengut von dem Käufer
ohne Ersatz zurück zu fordern.

VIII. K a p i t e l.

Von den Lehen : Schulden und Beschwerden.

S. 1.

Welche Beschwerden, und Schulden von dem Lehenbesitzer zu bestreiten seyen?

Gleichwie der Vasall die Nutzungen des Lehens beziehet, so hat er auch sowohl die darauf haftenden Beschwerden, als nämlich die landschaftlichen Steuern, andere allgemeine Oblagen, Zinse, u. d. g. beständige Abgaben, als auch den der Früchte wegen zu machenden Aufwand zu bestreiten; was aber die Schulden des Vasallen betrifft, so tragen Lehengüter der Regel nach keine Schulden: das heißt, kein Lehenbesitzer kann sein

sein Lehengut bergestalt mit Schulden beschweren, daß sein Nachfolger schuldig wäre, solche aus Lehen abzutragen; denn da diese nicht so sehr von Erbswegen, als aus dem besondern Rechtsgrunde des Kontrakts zum Besitze des Lehens Anspruch haben, so ist zwischen den Gläubigern des Verstorbenen, und dem ihigen Besitzer keine Verbindlichkeit.

§. 2.

Von den eigentlichen Lehenschulden.

Jedoch sind von dieser Regel zwei Ausnahmen angenommen, als

- I. Wenn die Schuld mit Bewilligung der Lehenfolger gemacht würde;

Siehe VII. Kap. §. 31—37.

- II. Wenn Jemand sein Eigenthum, welches bereits verschuldet ist, dem Landesfürsten zu Lehen auftragen wollte.

Denn da niemand ein größeres Recht auf einen Dritten übertragen kann, als er selbst an der Sache hat, so ist er auch zum Nachstande der

der früheren Gläubiger nicht berechtigt, sein Eigenthum zu schmälern; und dieselben hätten daher in Abgang anderweiter Zahlungsmittel bei dem Lehengut ihre Entschädigung zu erholen.

§. 3.

Ob der Sohn die von dem Vater gemachten Schulden aus dem Lehen zu entrichten habe?

Nach den allgemeinen Lehenrechten ist auch noch die 2te Ausnahme üblich, wenn nämlich der Lehenfolger des Verstorbenen Sohn ist. Allein da gemäß des oberösterreichischen Herkommens der Sohn des Lehenbesizers als ein besonderer Lehenfolger betrachtet wird, und nicht nothwendiger Weise, wenn er das Lehen will, zugleich die Allodialerbschaft mit den anklebenden Schulden anzutreten verhalten ist, sondern mit Begebung der letztern jenes allein an sich ziehen kann, so erhellet, daß der Sohn des Lehenbesizers eben so wenig, als die übrigen Mitbelehnten die von dem letzten Besitzer gemachten Schulden für Lehen, sondern lediglich für Erbschulden, so dem Allodium zur Last fallen, ansehen dürfen.

§. 4.

§. 4.

Wie Besserungen des Lehenguts zu vergüten seyen?

Wenn ein Vasall das erborgte, oder auch sein eigenes Geld in das Lehengut verwendet, und dasselbe hierdurch verbessert, so ist dieses für eine Lehenschuld, welche der Lehensfolger dem Allodialerben zu vergüten hat, anzusehen; nur allein ist zu bemerken, daß, weil der Vasall im Lehenbrief das Lehengut zu bessern, ohnehin verbunden ist, die von dem Lehensfolger ersattende Besserung von größerem Betrag, und außer den Gränzen eines Nutznießers von dem Allodialerben müsse erwiesen werden.

§. 5.

Ob ein Wittibsiß auf ein Lehen könne verschrieben werden?

Die allgemeinen Lehenrechte gestatten auch, daß der hinterlassenen Wittwe ein Leibgeding, oder Wittibsiß auf dem Lehen gegründet werde; allein bei dem oberösterreichischen Lehenhof ist in Absicht eines solchen Wittibsißes eben so, wie

§

bei

bei Aufnahme einer andern Lebensschuld (Siehe VII. Kapitel §. 31.) zu verfahren.

§. 6.

Ob den Töchtern ein Pflichttheil aus dem Lehen gebühre?

Den Töchtern gebührt aus dem Lehen kein Pflichttheil, außer es wäre ein völliges Erblehen, wo die Erbfolge ganz nach der Ordnung des bürgerlichen Erbgangrechts einschreitet.

§. 7.

Oder ein Unterhalt, und Aussteuer?

Der in den Besitz des Lehens kommende Sohn ist den übrigen Geschwisterten aus dem Lehen weder einen Unterhalt, noch Aussteuer zu geben verbunden, sondern hiezu ist lediglich das Allodialerb bestimmt.

§. 8.

S. 8.

Wie die Lehenschulden aus den Lehen getilget werden?

Wenn eigentliche Lehenschulden, welche nämlich mit Einwilligung des Lehenherrns, und Nachfolger aufgenommen wurden, von dem letzten Besitzer vorhanden sind, so kann solche der Vasall nicht von dem Lehen selbst, sondern nur von dessen Früchten, und Nütungen abstoßen, wenn aber das Lehengut heimfällig wird, so bezahle der Lehenherr solche Schulden, wenn anderst die bei der Bewilligung festgesetzten Bedingnisse der Rückzahlung erfüllet wurden.

IX. K a p i t e l.

Von der
Art, wie ein Lehen aufhöret.

§. 1.

Wann das Lehen aufhöre.

Das Lehen höret dazumal auf, wenn das Ober-
eigenthum mit dem Nutzbaren vereinbart wird.

§. 2.

Dieses geschieht entweder von Seiten des
Basallen, oder des Lehenherrns.

§. 3.

Und zwar von Seiten des Basallen?

Von Seiten des Basallen wird das Ober-
eigenthum durch Verwandlung des Lehens
in Erbe, oder Allodialisirung erhalten.

§. 4.

§. 4.

Wie die Allodialisirung geschehen könne?

Die Allodialisirung kann ohne Einwilligung des Lehenherrns, und der in der Belehnung begriffenen Lehenfolger nicht geschehen; daher muß solche bei dem oberösterreichischen Lehenhof, so wie eine andere Beschwertsauflage angesucht werden.

§. 5.

Wie bei geringfügigen Lehen die Allodialisirungsbewilligung ertheilt werde?

Entzwischen ist zur Allodialisirung der geringfügigen Lehen von Seiten des Lehenherrns die Bewilligung bereits im voraus ertheilt; da durch allerhöchstes Hofdekret vom 23ten November 1786 kund gemacht wurde, daß diejenigen Lehen, welche den Werth von 500 fl. nicht übersteigen, durchaus gegen die Bedingniß können allodialisirt werden, daß ein Mannslehen mit 15, ein Gunkellehen mit 10, und ein Erblehen mit 5 pCto. des kapitalischen Werths, und die ihrer Eigenschaft wegen zweifelhaft mit 20 pCto. redimirt werden sollen.

§. 6.

§. 6.

Wie ein solches Gesuch einzurichten sey?

Derjenige also, welcher ein geringfügiges Lehen zu allodialisiren trachtet, hat die lehenherrliche Bewilligung nicht mehr anzufuchen, sondern sich deshalben bloß mit Verlegung

1tens des Lehenbriefes,

2tens des Schätzungspreises,

3tens der Einwilligung der gegenwärtigen und künftigen Lehenfolger, oder ihrer Vertreter bei dem gehörigen Kreisamte zu melden.

§. 7.

Wie hiebei die Landesstelle, und der Fiskus einschreite?

Die Allodialisirungsanmeldung wird sohin von dem Kreisamte an die oberösterreichische Landesstelle einbegleitet, von dieser aber dem Fiskus zu seinen allenfälligen Erinnerungen zugefertigt, und bei erfundener Richtigkeit die Allodialisirungsbewilligung hinausgegeben, und gegen Entrichtung des angeführten Lösegelds das lehenherrliche Obereigenthum dem Lehenmanne abgetreten; worauf der Lehen-

Lehensmann das volle Eigenthumsrecht über das gewesene Lehen erhaltet, und damit so, wie mit einem andern Erbgut, zu schalten befugt ist.

§. 8.

Von dem Falle, wo der Lehensherr das nutzbare Eigenthum des Lehens erhaltet.

Das Lehen höret auch auf, wenn das nutzbare Eigenthum dem lehensherrlichen Obereigenthume zuwachset.

§. 9.

Entweder durch freywillige Abtretung des Lehensmanns.

Dieses geschieht 1tens wenn der Vasall das Lehen auslaßt, und dem Lehensherrn das nutzbare Eigenthum abtritt.

§. 10.

Oder durch Erlöschung der Lehensfähigen Familie.

2tens. Wenn alle Nachkommenlinge desjenigen, welcher im ersten Lehenbrief belehnet

lehnt worden, verstorben sind; wo sodann das eröffnete Lehen dem Lehenherrn heimfällig genannt wird.

§. 11.

Was die Abhandlungsinstanzen diesfalls zu beobachten haben?

Jede Abhandlungsinstanz ist schuldig den Fall, wo ein Lehen in der Verlassenschaft vorkommt, und keine lehenfähige Erben bekannt sind, der oberösterreichischen Landesstelle, oder dem Fiskus anzuzeigen.

§. 12.

Was die Landesstelle bei Abgang der lehenfähigen Erben vorzukehren habe?

Von besagter Landesstelle wird sohin die Vorkehrung getroffen, daß das Lehen durch das gehörige Kreisamt ordentlich beschrieben und geschätzt, und wenn es bekannt ist, daß kein lehenfähiger Erbe vorhanden sey, über Einvernehmung des Fiskus alsogleich in Besitz genommen werde.

§. 13.

§. 13.

Von der Kammeralverwaltung bei zweifelhafter Heimfälligkeit der Lehen.

Ist aber entweder von Seiten der gänzlichen Erlöschung der lehenfähigen Nachkommenschaft, oder auch wegen Abänderung der lehenbaren Stücke selbst ein Anstand; so wird das Lehen, und alles dasjenige, so der letzte Vasall mit dem Lehen genossen hat, niemals mittelst des Kreisamtes unter die Kammeralverwaltung gesetzt.

§. 14.

Und zwar entweder, wenn der Zweifel entsteht, ob ein lehenfähiger Erb vorhanden sey?

Im ersten Falle, wenn nämlich nur der Zweifel ist, ob eine lehenfähige Nachkommenschaft vorhanden, so bleibt das Lehen binnen Jahr, und Tag unter der Verwaltung, nach dessen Verfall das Lehen um so mehr eingezogen wird, weil sich binnen dieser Zeit der Lehenfolger obnehin die Belehnung unter der Strafe der Fälligkeit anzusuchen gehabt hätte.

§. 15.

§. 15.

Oder wenn die Sönderung des Lehens
von dem Allodium einem Anstande
unterliegt.

Ergibt sich aber der Anstand über die
Sönderung des Lehens von dem Allodium; so
erhältet der Fiskus von der Landesstelle die Wei-
fung im rechtlichen Wege einzuschreiten, und die
Lehenbarkeit nach den ausgestellten Lehenbriefen,
Reversen, und allen übrigen rechtsbeständigen Be-
helfen wider die Allodialerben zu erweisen.

§. 16.

Wie weit das Allodium müsse erwiesen
werden?

Weil aber auch die rechtlichen Vermuthungen
die Lehenbarkeit wenigstens in Rücksicht der Apper-
tinenzstücke, und Zugehörden erhärten; und der
Grundsatz angenommen ist, daß, wenn eine Herr-
schaft, Schloß, Dorf, oder Gut mit dem allge-
meinen Ausdruck mit seiner Zugehörde er-
wiesen ist, alle dabei befindliche Stücke Güter, und
Gerechtigkeiten als lehenbar gehalten werden; so
dürften auch die Erben, welche hievon ein, oder
anderes

anderes Stück als allodial-aussprechen wollten, den Beweis des Allodiums auf sich zu nehmen, und den Erwerbungsrechtsgrund vorzulegen haben.

§. 17.

In was das Privilegium Maximilianum bestehe?

Über die von den Allodialerben ererbten Eigenthumsstücken hat der Tirolische Adel vermög eines besondern Privilegiums des Kaisers Maximilian vom 25ten May 1518 auch einen Theil an dem heimfälligen Lehen, und das Befugniß, daß der nächste Allodialerb entweder den vierten Theil des ganzen Lehens unentgeltlich beziehen, und die übrigen $\frac{3}{4}$ Theile gegen den geringen Preis jeden Gulden des reinen Ertrags zu 15 fl. kapitalisch angeschlagen, an sich lösen könne; in welchem Falle er doch schuldig ist, das gesammte Lehen als ein Mannslehen anzuerkennen; erkläret er sich aber nicht zur Einlösung, so wird ihm der 4te Theil nicht in Gütern, sondern im baaren Gelde hinausgegeben.

§. 18.

§. 18.

Wie oft es einer Familie zu statten
kommen könne?

Die Wohlthat des Maximilianischen Privilegiums findet bei der nämlichen Familie nur einmal statt; wenn also das Lehen zum zweitemal heimfällig wird, so ist ein weiterer Anspruch nicht mehr zulässig.

§. 19.

Wie weit es auszudehnen sey?

Die Bewegursachen des Privilegiums waren zwar nur die im Kriege erworbenen Verdienste des damaligen Adels; dessen ungeachtet aber wird dasselbe auf alle auch später geadelte Familien ausgedehnet, weil ein ganzer Stand eben derselbe bleibt, wenn schon der Abgang des ursprünglichen Stammens durch den neuen Nachwuchs ersetzt wird. Hingegen ist es noch eine nicht ganz entschiedene Frage, ob eine Tochter des letzten Vasallen, welche sich mit einem unadelichen, oder Ausländer verhehelicht, an solcher Gnade Theil nehmen könne? indem dieselbe durch die
Ver-

Verehelichung nach der Familie des Mannes betrachtet wird.

§. 20.

Was mit dem heimfälligen und gehörig abgesonderten Lehen geschehe?

Sobald entweder gültigen, oder rechtlichen Standes die Absönderung des Lehen von dem Allodium ausgetragen ist; so wird von der oberösterreichischen Landesstelle die Anzeige des Erbfolgs über die geschehene Lehen = Eröffnung an das allerhöchste Ort gemacht, und von dort aus um die Entschliessung gebetten, ob das heimfällige Lehen zur Kammer eingezogen, oder allenfalls durch Versteigerung, und unter welchen Bedingungen verwendet werden solle?

§. 21.

Auf was vorzüglich Rücksicht zu nehmen sey?

Zur Bestimmung dieser allerhöchsten Entschliessung ist vorzüglich aufzuklären,

Itens

Itens ob die Verbeibehaltung des Lehenguts dem Aerarium erträglicher, oder wegen der dabei erforderlichen Unkosten beschwerfamer, als die käufliche Hindanlassung sey? und

2tens ob die Hindanlassung mit Vorbehalt der neuerlichen Lehenbarkeit, oder mit Begebung des freien Eigenthums sowohl dem allerhöchsten Aerarium, als dem ganzen Staatsysteme und der politischen Verfassung entspreche.

§. 22.

Wie die Versteigerung der heimfälligen Lehen geschehe?

Die Versteigerung geschieht durch das Kreisamt, worunter das Lehen lieget, unter eben jenen Maasregeln, und Vorsichten, mit welchen ein jedes andere landesfürstliche Gut veräußert wird.

§. 23.

Wie sich bei Heimfälligkeit der geistlichen Privatlehen gehalten werde?

In Rücksicht jener Lehen, welche von den Erzbischöfen, Bischöfen, oder Aebten den Weltlichen

hen verliehen werden, ist vom allerhöchsten Orte der Grundsatz angenommen worden, daß solche, weil dormalen die Ursache ihrer Entstehung nicht mehr vorhanden, und alle Güter der Kirchen, und Geistlichkeit igt selbst von dem Staate ihre Vertheidigung und Beschützungen erhalten, auf jeden Fall, wo sie wegen Erlöschung der Familie, oder sonst erlediget werden sollen, zum Religionsfond eingezogen werden sollen, wenn anders nicht die gegenwärtigen Besitzer gegen einen billigen mit ihnen zu behandelnden, und zum Religionsfond zu belegenden Kauffchilling solche an sich zu lösen bereit sind.

S. 24.

Was ein Lehensfehler oder Felonie sey?

Der dritte Fall, wo das nutzbare Eigenthum dem Lehenherra zuwächst, und das Lehen aufhört, ist bei der eigentlichen Verwirkungs- oder Kaduzität = Strafe, welche damals einschreitet, wenn der Vasall wider die dem Lehenherra versprochene Pflicht der Treue handelt, und sich eines Lehensfehlers (Felonie :) schuldig macht.

S. 25:

S. 25.

Welche Fälle der Felonie meistens einschreiten?

Nebst den mehrfältigen Fällen, in welchen nach den allgemeinen Rechten eine solche Felonie, oder Lehenfehler einschreitet, sind bei dem Oberösterreichischen Lehenhof vorzüglich folgende angenommen; als:

1tens wenn ein Lehenmann binnen der gesetzmäßigen Zeit das schulbige Belehnungsgesuch unterläßt.

2tens Wenn das Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung verkauft, verpfändet, über 9 Jahre zu Bestand oder Aftierlehen verlassen, oder wie immer veräußert wird.

S. 26.

Welche Strafe nach den oberösterreichischen Lehenrechten darauf verhängt sey?

Nach der Strenge der gemeinen Rechten hat die begangene Felonie die Folge, daß das Lehen für verwirkt könne geachtet, und von dem Lehenherrn

Herrn zurückgenommen werden. Allein der Oberösterreichische Lehenhof ist von solcher Strenge abgekomen, und statt der gänzlichen Lehenfälligkeit wird lediglich eine Geldstrafe verhängt, auffer der Basall machte sich eines eigentlichen Hochverraths, einer gestieffentlichen Lehenverschweigung und erwiesenen Untreue schuldig.

§. 27.

Welche Umstände bei Verhängung der Lehenstrafe zu erwägen seyen?

Bei Ermessung der Geldstrafe wird aber vorzüglich erwogen, ob der Basall wegen der zu spät angesuchten Belehnung, oder Veräußerungsbe- willigung sich herwärts gemeldet, und welcher Grad von Versehen, Nachlässigkeit oder Gefährde unter- laufen sey, nach welchen Umständen sohin das Lehen entweder ohne Strafe verliehen, oder gegen Erlegung höherer Lehentaxen die begangene Felonie nachgelassen wird.

§. 28.

Wie der Fiskus diesfalls einschreite?

Sobald ein solcher Fall der Felonie, und Unrichtigkeit entweder aus dem vorkommenden Belehnungsgesuche, oder wie immer bei dem Lehenshof sichtbar ist; so wird hievon dem Fiskus zu seinem Gebrauche die Anzeige gemacht, von welchem sohin entweder im gütigen, oder rechtlichen Wege verfahren wird.

§. 29.

Entweder gütigen Standes.

Zuerst wird nur der außgerichtliche Weg eingeschlagen, und der Fiskus machet über den erhobenen Anstand der Felonie an die hohe Landesstelle den gutächtlichen Vortrag, mit welcher Strafe der Vasall anzusehen seyn dürfte, worauf solche Strafe von der Landesstelle ausgemessen, und dem Vasallen nach beygebrachter Quittung wegen des erlegten Erfazes die Belehnung erteilt wird.

§. 30

§. 30.

Oder im Wege Rechtsens.

Will der Vasall der angemessenen Strafe, und gütigen Abfindigmachung sich nicht fügen, entweder weil er behauptet, daß keine Felonie, oder kein so großer Grad der zugemutheten Untreue vorhanden sey, so klagt der Fiskus die Lebensfälligkeit im Wege Rechtsens ein, und die Streitsache wird durch Urtheil entschieden.

§. 31.

Ob der Vasall während des Rechtsstreits bei der Lebensfälligkeit den Besitz verliere ?

Während der behangenden Streitsache der Lebensfälligkeit pfleget der Vasall im Besitze des Lebens belassen zu werden, außer es wäre eine offenkundige Gefahr einer unredlichen Lebensgebahrung, Hinterschlagung, oder unverzüglichen Veräußerung vorhanden, in welchem Falle der Arrest, oder Sequestration vorsichtsweise gerichtlich angesucht, und verhängt würde.

§ 2

§. 32.

§. 32.

Ob die Fälligkeit den Nachfolgern nachtheilig sey ?

Die im Wege Rechtens behauptete Fälligkeit des Lehnguts macht an den Rechten der Lehenfolger, welche ihren Anspruch nicht von dem letzten Vasallen, sondern von dem ersten Erwerber herleiten, keinen Abbruch; der Lehenherr genießt also das heimgefallene Gut nur so lange, als der sträfliche Vasall bei Leben ist, und die Lehenfolger von ihm ohnehin ausgeschlossen werden. Es wäre dann Sache, daß die Felonie in einem solchen Verbrechen bestünde, welches selbst nach den peinlichen Gesetzen die Einziehung des ganzen Vermögens zur Folge hat.

§. 33.

Von demjenigen, so eine Felonie angezeigt.

Derjenige, welcher ein verschwiegenes Lehen angezeigt wird von dem Lehenhof mit einem besondern Gegengang, oder selbst mit der Belehnung begnadet.

X. Kapitel.

Von dem oberösterreichischen Lehenhof und dessen Prozeßordnung, und Geschäftstill.

§. 1.

Welche Geschäfte zum Lehenhof gehören?

Zu dem Lehenhof gehören alle jene Sachen, und Angelegenheiten, welche auf den Vasallen, und Lehenherrschaften in Rücksicht des Lehenstückes, dessen Zugehörden, und Gerechtsamen einen mittelbaren, oder unmittelbaren Bezug haben.

§. 2.

§. 2.

Wie weit sich der oberösterreichische
Lehenhof ausdehne?

Der oberösterreichische Lehenhof hat sowohl in Absehen seiner Ausdehnung, als der Verfassung bis auf die dormaligen Zeiten mehrfältige Veränderungen gehabt. Ehedem hatte derselbe die sammentlichen Lehen in der Landgraffschaft Elsaß, und Suntgau, die in Schwaben, und Vorderösterreich nebst jenen der Graffschaft Tirol zu besorgen; allein nachdem die Landgraffschaft Elsaß, und Suntgau von der Krone Frankreichs im Jahre 1650 dem Erzhaufe entzogen, die Lehen im Vorderösterreich im Jahre 1653 der dortigen Regierung einverleibt, und solche im Jahre 1753 von dem oberösterreichischen Lehenhof getrennet wurden; so bleiben diesem letztern nur allein a) die Lehen in der Graffschaft Tirol, und b) in dem seit 1783 hiemit vereinten Vorarlberg, wie auch die Virgillianischen Lehen in dem Herzogthum Mantua übrig.

§. 3.

§. 3.

Welche Verfassung der oberösterreichischen Lehenhof in den ältesten Zeiten gehabt habe?

In den ältesten Zeiten war die Verfassung des oberösterreichischen Lehenhofs keine andere, als welche bei den Lehen überhaupt ursprünglich hergebracht wurde, und bei den Lehenmännern (paribus Curia) theils gemeinschaftlich mit dem Lehenherrn, theils von den Lehenmännern allein bestand. Wenn nämlich eine Lehensache vorfiel, oder zwischen dem Vasallen eine Zwistigkeit entstand, so erwählte der Lehenherr einige Mitvasallen, und entschied mit selben gemeinschaftlich den vorgekommenen Fall, oder Rechtsstreit; ist aber der Lehenherr selbst mit dem Vasallen in Widerspruch gerathen; so wurde die Sache von den Lehenmännern allein abgethan.

§. 4.

Welche in den mittleren Zeiten?

Diese Übung dauerte beiläufig bis auf das Jahr 1523, wo der oberösterreichische Lehenhof neuerlich eingerichtet, und die ehemals bestandene
Le-

Lehenstube der oberösterreichischen Regierung einverleibet wurde.

§. 5.

Welche in gegenwärtigen Zeiten?

Nachdem aber in den jüngsten Zeiten erwähnte Regierung eine ganz neue Gestalt erhielt, und in die oberösterreichischen Landrechte umgeändert wurde; so unterlag auch der Lehenhof einer andern Einrichtung, und dessen Gerichtsbarkeit ist durch allerhöchste Entschließung vom 9ten Jänner 1783 bergestalt getheilet worden, daß nunmehr die Leheninvestitur, und das ganze außergerichtliche Feudalwesen die Oberösterreichische Landesstelle zu besorgen, die rechtliche Behandlung in Streitfällen aber von den Tirolischen Landrechten justizmäßig zu geschehen hat.

Siehe Jurisdiktionsnorma vom 27ten May 1784. S. Lit. G.

§. 6.

§. 6.

Wie der Fiskus dabei einschreite?

Sowohl bei einer, als bei andern Behörde hat der Fiskus vermög aufhabender Amtspflicht einzuschreiten, und zwar in Rücksicht der erstern sowohl die ihm bekannt gewordenen Lebensfälle, heimgefallenen, und entzogenen Lehen, nebst den dabei vorzulehrenden Maaßregeln anzuzeigen, als auch über die von der Landesstelle ihm zugefertigten Lehenfachen die ämtlichen Erinnerungen anhanden zu lassen, und alles dasjenige einzuleiten, was zur Erhaltung der Lehenherrlichkeit, Beschüzung des Lehenguts, und Vertretung des Vasallen dienlich zu seyn erachtet wird.

§. 7.

Besonders im rechtlichen Wege.

Eben so ist die Pflicht des Fiskus im rechtlichen Wege, wie in andern landesfürstlichen Angelegenheiten bei seiner Instanz, nämlich den Oesterreichischen Landrechten zu handeln. Er hat also dort die heimfälligen, oder abgerissenen Lehenstücke zu vindiziren, und in allen jenen Streitigkeiten die Vertretung auf sich zu nehmen, welche
auf

auf das Lehenkorpus, oder auf die Belehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehensherr selbst in Aufrechthaltung seiner Lehenherrlichkeit, Beschüzung seines Lehenguts, oder in Vertretung seines Lehenvasallens in Verbindung stehe; nur allein hat in diesen Geschäften das Fiskusamt nicht eher, und nicht anders, als nach einer von der Landesstelle eingeholten, und erhaltenen Belehnung einzuschreiten.

§. 8.

Welche Verfahrungsart in Lehenprozessen bestehe?

Die Art, und Weise, nach welchen in Lehenrechtsfachen verfahren wird, ist keine andere, als welche in den übrigen bürgerlichen Streithändeln besteht, und durch die allgemeine Gerichtsordnung festgesetzt ist.

§. 9.

Von den Lehenprozessen, wo der Fiskus sein Amt handelt.

Gleichwie in allen bei den Gerichtsstellen vorkommenden Streitsachen, welche das landesfürstliche

li-

liche Fiskalamt in was immer für einer Vertretung zugewiesenen Geschäfte betrifft, ein Kammeralrepräsentant einzuschreiten hat, so ist dieses auch bei den Lehensachen ausdrücklich verordnet, sobald der Fiskus bei der Rechtsverhandlung eingekommen ist.

§. 10.

Von den Lehenprozessen, wo der Fiskus nicht verflochten ist.

Hingegen aber jene Prozesse, welche ohne Einschreitung des Fiskalamtes abgeföhret werden, sind auch vermög Verordnung vom 20ten April 1785 zwar ohne Beziehung eines Repräsentants, doch erst nach vorläufig außergerichtlich einvernommenen Fiskus (Siehe VII. Kap. S. 15.) erlediget.

§. 11.

Von der Gerichtsbehörde eines Privatlehenherrns.

Obschon die Streitigkeiten über die der Vertretung des Fiskalamtes überlassenen landesfürstlichen Lehen der Instanz des Fiskus, nämlich
den

den Landrechten zugewiesen sind; so machen jene Lehensstreitigkeiten, in welchen ein Privatlehenherr als Parthey verflochten ist, hievon eine Ausnahme, indem diese nicht vor dessen eigenen Lehensstube, sondern vor des Lehenherrns Personalinstanz anzubringen, und auszutragen, durch Hofdekret vom 6ten Dezember 1784 verordnet ist.

§. 12.

Von der Appellazion, und Revision bei Lehenprozessen?

Die Lehensstreitigkeiten haben eben jene Appellazions- und Revisionszüge offen, welche bei den übrigen Rechtshändeln Statt haben.

§. 13.

Von dem Geschäftstill in Lehenfachen, oder Stilo Curiaë.

Der Geschäftstill in Lehenfachen richtet sich zwar überhaupt nach den in den übrigen bürgerlichen Gegenständen theils gewöhnlichen, theils vorgeschriebenen Förmlichkeiten; inzwischen bestehet in Abschen der Lehenbriefe, der Reversen, Mut-

Muffscheine, und Leheneide seit 1560 ein besonderer Still, welcher fortan beobachtet wurde, und aus den angehängten Beispielen ersichtlich ist.

I. B e i l a g e.

Verzeichniß der Oberösterreichischen grössern Aktivlehen.

§. I.

Lehenbare Herrschaften mit der gemeinen sowohl, als Bann- und Aichtgerechtigkeit.

Namen der Bausallen.	Namen der Herrschaften.
Fürst von Dietrichstem.	I. Die Herrschaft Trasp im unter Engedein mit verschiedenen Ausflüssen der Landeshoheit, und Reichsstandschaft v. i. Sitz, und Stimme auf Reichsversammlungen. Herr.

Namen der Vasallen.	Namen der Herrschaften.
---------------------	-------------------------

Herr Graf von Zenobio zu Venedig.	2. Herrschaft En, und Kalsdif.
	3. Salurn.
	4. Königsberg, mit welchen vereinigt worden
	5. Das Gericht Kurtatsch,
Freyherr v. Sternbach.	6. Das Gericht Tramin.
	7. Das Gericht Gromeis.
	8. Herrschaft Störzingen.
Grafen von Wolkenstein.	9. Herrschaft Laur.
	10. Herrschaft Kludenz, und Sonnenberg im Vorarlberg.
Grafen von Giovanelli zu Venedig.	11. Herrschaft Ivan.
	12. Herrschaft Wolkenstein mit dem Schloß Fischburg.
Grafen von Castelbarco.	13. Herrschaft Telvan.
	14. Herrschaft Gresta, und
	15. Castelbarco.

Fürst

Namen der Vasallen.	Namen der Herrschaften.
---------------------	-------------------------

Fürst Lamberg.	16. Herrschaft Ritzbüchl.
Grafen v. Welschberg.	17. Herrschaft Primör.
Freyherr von Fedrizgazzt.	18. Herrschaft Nomi.
Grafen Sarazin.	19. Herrschaft Bellfort.
Grafen zu Arzt.	20. Gericht zu Arzt.
Freyherr von Buffa.	21. Gericht Castelalt.
Grafen Bettoni.	22. Herrschaft Schena.
Grafen von Firmtan.	23. Herrschaft Deutschmeß.

Lehnbare Herrschaften, und Gerichte
ohne Blutbann.

Namen der Vasallen.	Namen der Herrschaften.
Graf Lannenberg.	24. Herrschaft Rottenburg am Inn.
Grafen Wolkenstein.	25. Herrschaft Gufidaun.
	26. Halbe Herrschaft Greis- enstein.
Graf von Ferrara.	27. Herrschaft Imst.
	28. Herrschaft Lauferß.
Grafen v. Spauer.	29. Herrschaft Spaur.
	30. Pflaum.
	31. Balß.
	32. Halbe Herrschaft Greis- enstein.
Grafen von Kinigl.	33. Herrschaft Schönegg.
Grafen von Saren- thein.	34. Herrschaft Sarenthein.

Grafen

Namen der Vasallen.	Namen der Herrschaften.
Grafen v. Brandis.	35. Gericht Mayenburg. 36. Gericht Niederlana.
Freyherr von Föls.	37. Gericht Wils.
Stadt Bogen.	38. Gericht Karneid, und Welschenofen.
Graf von Rhuen.	39. Gericht Altenburg.
Grafen v. Brandis.	40. Gericht Forst.
Grafen von Troyer von Willau.	41. Gericht Uttenheim. 42. Hofmarkt Tierberg.

Erbämter der Graffschaft Tirol.

Namen der Erben.	Namen der Erbämter.
Grafen von Taxis.	Erbhofpostamt in Tirol, und Vorderösterreich.
Freyherr von Gles.	Erbkammeramt.
Grafen von Spaur.	Oberstschenzen-Amt.
Grafen von Trapp.	Hofmeisteramt.
Grafen von Nusberg.	Oberstlandmarschallenamt.
Grafen von Welsberg.	Erbland, Stabl, und Küchenmeisteramt.
Grafen von Kinigl.	Erbtruchsessenamnt.
Grafen von Wolfenstein.	Erbstallmeister, und Vorschneideramt.
Grafen von Brandis.	Oberstsilberkammeramt.
Grafen von Fieger.	Oberstjägermeisteramt.
Freyherr v. Sternbach.	Oberstfalkenmeisteramt.
Freyherr von Taxis	Postämter zu Trient, und Bogen.
— von Fedrigotti.	Postamt zu Roveredo.

§. 4.

Adeliche Lehen ohne Gerichtsbarkeit.

 Namen der Va:
 fallen.

Grafen Zenarbt.

 Die sogenannten Virgil-
 lianischen Lehen in dem Herz-
 zogthum Mantua.

 II. B e i l a g e.

Formular *) eines Nutscheines.

Von dem kaiserl. königl. Subernium als Le-
 henhof wird hie mit beurlundet, daß der N. N.
 auf Ableiben seines Vaters die Lehenbare Herr-
 schaft

§ 2

*) Diese Aufsätze sind zwar beinahe wörtlich aus den
 jüngsten Lehensurkunden genommen. Wer wird aber
 bei dem nunmehr bereinigten Kanzleistill zweifeln,
 daß nicht auch die Lehenrechte ohne ihrem Abbruch
 mit einer verbesserten Schreibart vereinbarlich seyen?

schaft 2c. neuerlich zu verleihen gebethen habe :
gleichwie aber solche Herrschaft dormalen nicht ver-
liehen werden kann ; als wird über die geschehe-
ne Anmeldung gegenwärtiger Nutschein hinaus er-
theilt. Gegeben zu Innsbruck den —

III. B e i l a g e.

Formular bei Ablegung der Lehens- pflicht.

Dennach das Oberösterreichische Gubernium
als Lehenhof bewilliget, daß dem N. N. auf Ab-
leiben seines Vaters N. N. für sich, und als Le-
hentrager seiner Brüder die Herrschaft 2c. das
Gut 2c. wenn mehrere Investituren sind,
ist jederzeit das erste Corpus zu benennen,
wiederum zu Lehen verliehen, und derselbe, wenn
es ein Gewalthaber ist, an dessen Statt
der legitimirte Gewalthaber N. jedoch nur für
diesmal, und aus sonderbaren Gnaden zur gewöhn-
lichen Lehenspflicht zugelassen werde; als wird dem
allerdurchlauchtigsten, und großmächtigsten Für-
sten

ten, und Herrn Joseph II. erwählten Röm. Kai-
ser, unserm allergnädigsten Landesfürsten, und
Herrn Herrn, und in dero allerhöchsten Namen
dem Hochgebornen Herrn Gouverneur, und Prä-
sidenten allda zugegen, derselbe *) geloben, und
schwören einen leiblichen Eid zu Gott, daß aller-
höchst erwähnt Sr. k. k. Maj. ic. ic. dero Erben, und
Nachkommen derselbe von solchen Lehen wegen all-
zeit getreu, gehorsam, dienstlich, und gewärtig
seye, dero Ehre, Nutzen, und Frommen bestens
befördere, Schaden aber warnen, und nach äus-
sersten Kräften wenden, auch sonst alles das
thun wolle, was ein getreuer Vasall seiner Lehen-
herrschaft, denen gemeinen, und oberösterreichi-
schen Lehenrechten nach zu thun schuldig, und ge-
bunden ist, besonders auch in Ansehen der mit
verliehenen hohen Obrigkeit, oder Blutbanns sol-
che Vorsehung machen solle, damit jedem gleich,
und Gerechtigkeit, wie es gegen Gott wohl zu
verantworten, wiederfahren gelassen werde. Ge-
treulich, und ohne Gefährde.

IV.

*) Wenn es ein Gewalthaber in die Seel seines
Gewalthabers. Wenn es ein Curator, so
lang er also Curator, und Lehenträ-
ger seyn wird.

IV. B e i l a g e.

Formular eines Lehenbriefs bei den Belehnungsfällen auf Abster- ben der Lehenträger.

Wir Joseph II. ic. bekennen, daß vor uns
kommen sey, wenn es ein Graf, der Hoch-
wohlgeborne, wenn es ein Freyherr, der
Wohlgeborne, unser lieber getreuer N. N. und bath
uns allerunterthänigst, daß wir Ihme für sich
selbst, und als Lehenträger seiner Brüder benannt-
lich, wenn es ein Gunkellehen, und seiner
Schwester, dann anstatt seines Vaters Bruders
benanntlich die Herrschaft N., das Gut N. mit
seiner Zugehörung, und Rechten, und Gerechtig-
keiten, welche um künftiger Richtigkeit wil-
len zu beschreiben sind, zu verleihen allergnädigst
geruhen möchten, wenn Ihme N. N. solche
Herrschaft, solches Gut ic. auf Ableiben seines
Vaters, und wenn mehrere Lehengefälle zu-
gleich eintreten, auch auf tödtliche Hintrit des
allerhöchsten Landesfürsten ic. von uns zu empfan-
gen

gen gebührte *), so haben wir dieser Bitte willfahret, und erwähntem N. N. für sich selbst, und als Lehenträger, wie ehevor enthaltend ist, vorbesagtes Lehen allergnädigst verliehen, verleihen auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, was wir Ihnen zu Recht daran verleihen wollen, und mögen, also daß Sie, wenn es Mannslehen, ihre männliche Leibserben, wenn es ein Gunkellehen, ihre Erben Söhne, und Töchter diese Lehen nun sürohin von uns, und darnach unsern Erben in Lehenweis innehaben, nutzen, und genießen sollen, und mögen, als Lehens, und Landrechten ist **) und Sie sollen uns davon allzeit getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, unsern Schaden warnen, und nach äußersten Kräften wenden

*) Wenn ein Lehen in die Caducität verfallen ist, diese aber nachgesehen wird, so wird nach den Worten: zu empfangen gebührte, angemerkt: ob nun zwar solches Lehen wegen auf Ableiben des leztgewesten Lehenträgers, oder z. B. auf seine Volljährigkeit unterlassene Requisitionen von unserm oberösterreichischen Fisco einmahlen als heimfällig angesprochen worden, so haben wir uns solcher Heimfälligkeit gegen einen bestimmten Ersatz aus sonderbaren Gnaden begeben, und Ihme N. N. für sich selbst u.

**) Wenn der Vasall minderjährig ist, so empfange das Lehen sein Gerhab mit dem Beisatz, daß er, so lang er Kurator, und Lehenträger seyn wird, allzeit getreu, gehorsam u. seyn solte.

wenden, unsere Ehre, Nutzen, und Frommen
 Bestens befördern, auch sonst alles thun, was ein
 getreuer Lehensmann seiner Lehenherrschaft den ge-
 meinen, und oberösterreichischen Lehenrechten nach
 zu thun schuldig, und verbunden ist, immassen er
 uns dann darummen gelobt, und einen leiblichen
 Eid zu Gott geschworen hat. *)

V. B e i l a g e.

Formular eines Lehenbriefs auf die
 allgemeine Lehenberufung.

Wir Joseph II. bekennen, nachdem uns auf
 weiland der allerdurchlauchtigst, großmächtigsten
 Für-

*) Wird die Pflicht durch einen Gewalthaber abge-
 legt; so sind die Worte zu beobachten: massen er
 uns dann durch unsern getreuen, und lieben R.
 R. als vermög vorgelegter Vollmacht bestellten
 Gewalthaber, welches wir doch nur für diesmal,
 und aus sonderbaren Gnaden, und daß solches an
 unsern lehenherlichen Rechten, und Scilo Curiae
 allerdings unnachtheilig seyn solle, geschehen las-
 sen, darummen gelobt, und einen leiblichen Eid zu
 Gott

Fürstin und Frauen Maria Theresia R. Kaiserin, zu Hungarn, und Böhmen Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, unserer gnädig, und geliebtesten Frau Mutters Majest. ic. glormwürdigsten Angebens erfolget christseeligsten Hintritt Deroselben hinterlassene oberösterreichische Fürstenthume, Land, und Leute samt den mit incorporirten Graf- und Herr- auch Lehenschaften an- und zugefallen sind, die wir auch als regierender Herr, und Landesfürst innehaben, daß darauf vor uns kommen seye unser getreuer R. R. und bath uns allerunterthänigst, daß wir Ihm für sich selbst, und als Lehenträger seiner Brüder benanntlich und Vaters Geschwisteren benanntlich die Herrschaft; solches Gut auf höchst gedacht unserer Frauen Mutters k. k. Maj. ic. erfolget zeitlich Hintritt, und darauf ausgeschriebenen Lebensberufung von uns wiederum zu empfangen gebührte, dieser Bitte haben wir willfahret. *)

VI.

Gott geschworen hat. Ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs gegeben in unserer Stadt Jundbruck den 6ten Nov. im Jahr ein tausend, sieben hundert ein und achtzig, unserer Reiche des Römischen im achtzehnten, und unserer Erbkrönigreiche, und Landen im ersten.

*) Das übrige ist gleichen Inhalts mit vorstehendem Lehenbriefsaussatz.

VI. B e i l a g e.

Formular eines Kaufbriefs bei Verkaufsfällen.

Wir Joseph II. ꝛ. bekennen, daß vor uns kommen sey unser getreuer lieber N. N., und hat uns an seinen offen besiegelten Brief nebst den übrigen Lehens Consorten die Herrschaft, das Gut mit seiner Zugehörung unserer gefürsteten Graffschaft Tirol Lehenenschaft allerunterthänigst aufgesendet, anbei gehorsamst gebethen, daß wir solche Herrschaft, solches Gut unsern auch getreuen N. N. *) zu Lehen zu verleihen allergnädigst geruhen möchten, wenn er Ihme sothane Herrschaft, sothanes Gut mit unserer lehenherrlichen Bewilligung käuflich übergeben, und zugestellet hätte, und nun von uns zu empfangen gebührte, so haben wir vermög Resolution ddo. Wien ꝛ. dieser Bitte willfahret, Ihme N. N. besagte Herrschaft, besagtes Gut

*) Diesfalls muß jederzeit der Name des Verkäufers zuerst eingeführet werden.

Gut in vortiger Leheneigenschaft allergnädigst verliehen, verleihen Ihm auch hiemit wissentlich u. sodann folgen die Formalia, wie in vortiger Investitur.

VII. B e i l a g e.

Formular eines Lehenbriefs um ein
neuerworbenes Lehen.

Wir Joseph II. u. bekennen, nachdem von uns mit den Hochgebornen unsern getreuen lieben N. N. wegen Überlassung zu Lehen unserer Herrschaft nachstehender Kontrakt verabgeredet, auch auf unsere hierunter unterm Febr. 1787 erfolgte allergnädigste Begnehmigung wirklich geschlossen worden, welcher Kontrakt also lautet:

wird eingerückt.

Daß darauf vor uns gekommen ist bemelbter N. N. und hath uns allerunterthänigst, daß wir Ihm, und seinen männlichen Leihserben gedachte Herr-

Herrschaft mit allen Nutzungen, und Gerechtigkeiten in Feudum masculinum, nobile antiquum, et perpetuum zu verleihen allergnädigst geruhen möchten, wenn Ihm solche Herrschaft in Folge voreingeföhret von uns allergnädigst bestätigten Infeudations = Kontrakt von uns zu empfangen gebührte, so haben wir dieser Bitte willföhret, mithin Ihme N. N. mehrerwähnte Herrschaft mit allen Nutzungen, und Zugehörungen nach mehreren Inhalt, und Maasgab des Infeudations = Kontrakts, und hierinne begriffenen Reservation zu einen wahren adelichen Mannslehen allergnädigst verleihen. Die weiteren Formalien nach dem Inhalt vorstehender Investitur.

VIII. B e i l a g e.

Formular eines Lehenreverses*), wel-
cher von jedem Vasallen unter
dem nämlichen Dato, unter wel-
chem er die Belehnung erhalten
hat, abzugeben, und gegen den
Lehenbrief auszuwechseln ist.

Ich N. N. bekenne hiemit offen gegen männlich,
demnach der allerdurchlauchtigst, großmäch-
tigst, und unüberwindlichste Fürst, und Herr Jo-
seph II. zc. mein allergnädigster Landesfürst, und
Lehenherr mir für mich selbst, und anstatt meines
Bruders zc. auf christseeligstes Hinscheiden aller-
höchst gedacht Sr. Majest. zc. Frauen Mutters,
und darauf ausgeschriebener Lehenberufung die
Herrschaft zc. zu Lehen allergnädigst verliehen wor-
den, als gelobe, zusag, und verspriche mich in
Kraft dieses Briefs allerhöchst gedacht Seiner Maje-
stät

*) Ueber jeden Lehenbrief ist ein besonderer Revers
auszufertigen.

stät ic. ic. allzeit getreu, gehorsam, dienstlich,
 und gewärtig zu seyn, den Schaden zu warnen,
 und nach äussersten Kräften zu wenden, dero Ehre,
 Nutzen, und Frommen bestens zu befördern, auch
 sonst alles das zu thun, was ein getreuer Lehen-
 vasall den gemeinen, und oberösterreichischen Lehen-
 rechten nach zu thun schuldig, und verbunden ist,
 inmassen ich dann darummen, wenn es ein Ge-
 walthaber ist, durch den Advokaten ic. als
 hierzu bestellten Gewalthaber gelobt, und einen
 leiblichen Eid zu Gott geschworen habe. Getreulich,
 und ohne Gefährde: Dessen zu wahrer Urkund
 habe ich, hat ermeldter Gewalthaber, sich
 allda eigenhändig unterschrieben, und sein Bett-
 schaft allda vorgedruckt, so geschehen zu Inns-
 bruck den

IX. B e i l a g e.

Formular einer Lehensauffendung.

Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Herrn Herrn Joseph II. rc. meinem allergnädigsten Landesfürsten, und Lehenherra rc. entbieth ich N. N. meine allerunterthänigste treuehorsaamste Dienste zuvor, und gebe Euer K. K. Majestät rc. in tiefer Ehrfurcht allerunterthänigst zu vernehmen, welcher gestalten ich entschlossen sey, und verhoffend besseren Nutzen wegen der Herrschaft, so Euer Majestät rc. als Landesfürsten zu Lehen rühret, und mir unterm 17ten Nov. 1781 zu Mannslehen allergnädigst verliehen worden mit allen Rechten, und Gerechtigkeiten, auch anhoffend allergnädigster Bewilligung dem N. N. und Falls dessen männlichen Leibserben um 20000 fl. käuflichen zu überlassen, als sende ich nebst denen Endanzerschriebenen Lehenkonsorten Euer Majestät rc. meinen allergnädigsten Landesfürsten, und Herrn Herrn gedachte Herrschaft mit allen Rechten, und Gerechtigkeiten hlemit allerunterthänigst auf mit der gehorsaamsten Bitte, dero allerhöchst lehenherrliche

Des

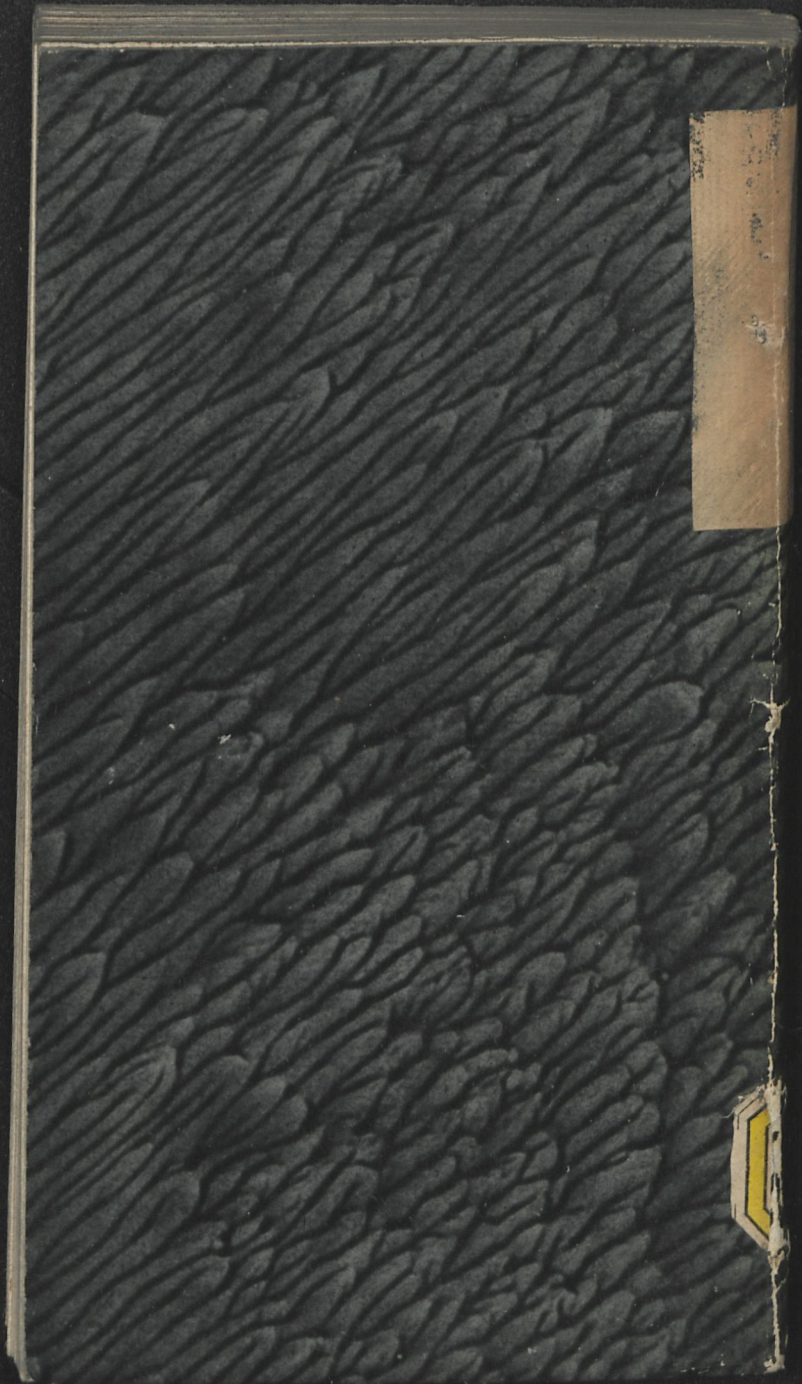
Verwilligung hierzu zu erteilen, und bemeldten N. und seine männlichen Leibserben zu getreuen Vasallen, und Lehenträgern an- und aufzunehmen, zu welchem Ende ich dann mehrerwähnter Herrschaft, deren Rechten, und Gerechtigkeiten nebst den übrigen Lehenskonforten in ewige Weltzeiten mich gänzlich begeben, und entschlage, dergestalten, daß weder ich, noch jemand anderer aus den Lehenskonforten nimmermehr einigen Anspruch, noch Gerechtigkeit daranhaben, oder si sien wollen, noch sollen weder in, noch außerhalb Rechten, wie das immer Namen haben, oder genennt werden möge. Dessen zur wahren Urkund, und Bekräftigung ich nebst denen übrigen Lehenskonforten auch mit dem für die Minderjährigen, und Abkömmlinge verpflichteten Curatore mich unterschrieben habe, so geschehen zu Innsbruck den . . .



Kl 1172

X 2326889

245





B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Grundriß
des
Oberösterreichischen
Lehenrechts

von
J. A. v. J.



Wien 1794
gedruckt bey Franz Seizer priv. Buchdrucker in
k. k. Taubstummen - Justitue.

Mayer